

Zustellungsurkunde

Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. André Kobelt
Heraeusstraße 12-14
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.4 Pas -0819/12- Gen 35/16

Bearbeiter: Herr Christian Passet

Durchwahl: 069 2714 4991

Datum: 13. April 2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 8a Abs. 1 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 8.12.1.1, 8.12.2 und 9.3.2 (i.V.m. Anhang 2 Nr. 30) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) als Nebenanlage zum Scheidebetrieb nach Nr. 4.1.16 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

Projekt: Errichtung und Betrieb des Scheidgut- und Gefahrstofflagers

Ihr Antrag vom 15. Dezember 2016, eingegangen am 15. Dezember 2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. Dezember 2017

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Entscheidung

I.1 GENEHMIGUNG

Auf ihren Antrag wird der

**Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. André Kobelt u.a.
Heraeusstraße 12 - 14
63450 Hanau**

nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, das Scheidgut- und Gefahrstofflager auf dem

Grundstück in: 63450 Hanau, Heraeusstraße 12-14

Grundbuch Gemarkung: Hanau

Flur (Flurstück): 48 (14/1, 12) und 47 (2/3)

Gebäude: 740, 742-d, 744, 770 und 772

sowie sieben Außenläger (außerhalb von Gebäuden): 740-a, 740-b u. 744-a bis 744-e und vier Gefahrstoffcontainer außerhalb von Gebäuden: 740-c, 740-d, 746 und 772-a

gemäß den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben.

I.2 ART UND UMFANG DER ANLAGE, GENEHMIGUNGSGEGENSTAND

Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung der folgenden beantragten baulichen Maßnahmen, die in fünf Bauabschnitte unterteilt sind:

- Bauabschnitte 1 und 2 (Hauptlager):
 - **Neubau Gebäude 744**, bestehend aus Hochregallager, Bodenlager, zwei Be- und Entladehallen, Raum für Handmusterziehung sowie Büro-/Sozialtrakt und Technikflächen; der Bereich Sieben/Mischen/Mahlen (SMM) ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages.
- Bauabschnitte 3 bis 5 (Nebenlager):
 - **Erweiterung Gebäude 740** (Kompaktlager) durch Errichtung eines zweiten Lager-raums (Lagerabschnitt II; LA II), Lagerabschnitt I (LA I) bleibt bestehen, die Gefahrstoff-Container 740-c und 740-d werden umgesetzt
 - **Umbau Gebäude 770** (Gasflaschenlager) durch Rückbau des Bestandsgebäudes und anschließendem Neubau des Gasflaschenlagers
 - **Umbau Gebäude 772** (Gefahrstofflager) durch Umsetzen des Gefahrstoff-Containers 772-a sowie Neubau der Lagerabschnitte IV und V; anschließend Rückbau des Be-standsgebäudes (Lagerabschnitte I bis III) und Neubau von LA I bis III sowie erneutes Umsetzen des Gefahrstoffcontainers 772-a

Die Genehmigung berechtigt zur **Lagerung von edelmetallhaltigen Abfällen (Scheidgüter)**, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handeln kann, sowie zur **Lagerung von Rohstoffen, Hilfsstoffen und (Zwischen-)Produkten**, bei denen es sich um Gefahrstoffe handeln kann, mit einer **Gesamtlagermenge von maximal 6.000 Tonnen** (technisch machbare Kapazität) in

- den Gebäuden 740, 742-d, 744, 770 und 772,
- den Außenlagern 740-a, 740-b, 744-a, 744-b, 744-c, 744-d und 744-e sowie
- den Gefahrstoffcontainern 740-c, 740-d, 746 und 772-a.

Die genannten Gebäude, Außenlager und Gefahrstoffcontainer bilden zusammen das neue Scheidgut- und Gefahrstofflager (SGL) als Nebenanlage zum Scheidebetrieb.

Die **Lagerkapazität für Scheidgüter** erhöht sich von bislang 2.800 t (davon maximal 2.000 t als gefährliche Abfälle) auf nun **5.081 t** (davon maximal 5.081 t gefährliche Abfälle). Die mit der Genehmigung vom 11. April 2013 (Az.: IV/F 43.4 -0819/12- Gen 45/10) genehmigten und nicht zum SGL gehörenden Lagerabschnitte für Scheidgüter dürfen noch bis zur vollständigen Inbetriebnahme des SGL weiterbetrieben werden.

Die **Lagerkapazität für Gefahrstoffe**, die unter Nr. 30 des Anhang 2 der 4. BlmSchV fallen, beträgt maximal **199 t**.

Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeiti-gen Beginns nach § 8a BlmSchG für die beantragte Maßnahme vom 11. August 2017.

I.3 KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein ge-sonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Abfallbehandlungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die:
 - Errichtung von Gebäude 740 (Lagerabschnitt II)
 - Errichtung von Gebäude 744
 - Errichtung von Gebäude 770
 - Errichtung von Gebäude 772 (Lagerabschnitte I bis III)
 - Errichtung von Gebäude 772 (Lagerabschnitte IV und V)
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten) für:
 - Gebäude 772 - Gefahrstofflager
- Anzeige gemäß § 40 AwSV für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - Kompaktlager für Scheidgüter, Geb. 740 Lagerabschnitt I (V = ■■■ m³, WGK 3, GST D): Aktualisierung der Lagerstoffe
 - Kompaktlager für Scheidgüter, Geb. 740 Lagerabschnitt II (V = ■■■ m³, WGK 3, GST D): Errichtung und Betrieb
 - Hochregallager, Geb. 744 Lagerabschnitt I (V = ■■■ t, WGK 3, GST D): Errichtung und Betrieb
 - Gefahrstofflager für Lösemittel und Öle, Geb. 772 (V = 416 t, WGK 3, GST D): Abriss des alten Lagers, Errichtung und Betrieb des neuen Lagers
 - Abfüllplatz im Lager 772, Lagerabschnitt IV bzw. V (V = 0,7 m³, WGK 3, GST B): Errichtung und Betrieb
 - Gefahrstoffcontainer, Geb. 742-d (V = 60 m³, WGK 3, GST D): Aktualisierung der Lagerstoffe
 - Abfüllplatz im Lager 742-d (V = 1 m³, WGK 3, GST B): Errichtung und Betrieb
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - Abfüllplatz im Lager 772, Lagerabschnitt IV bzw. V (V = 0,7 m³, WGK 3, GST B)
 - Abfüllplatz im Lager 742-d (V = 1 m³, WGK 3, GST B)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 15. Dezember 2016
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis vom 15. Dezember 2016
- Unterlagen aus den Nachforderungen vom 20. Februar 2017, vorgelegt mit Schreiben vom 18. April 2017 (N1)
- Nachtrag überarbeitetes „Fledermaus-Gutachten“ (Kap. 19) vom 1. Juni 2017 (N2)
- Nachtrag Ergänzung Gutachten „Bauleitplanung“ (Kap. 14) vom 13. November 2017 (N3)
- Nachtrag Ausgangszustandsbericht (Kap. 22) vom 21. Dezember 2017 (N4)

Die vollständigen Antragsunterlagen - 6 Ordner - bestehen insgesamt aus:

| Kapitel | Textteil/Formular/Formular-Nr. | Seiten |
|----------|---|------------|
| | <u>Inhalt Ordner 1</u> | |
| | CD - enthält Anhang 7-1 und Anhang 7-3 aus Kapitel 7 | |
| | Deckblatt zum Genehmigungsantrag | 1 |
| 1 | Genehmigungsantrag | 10 |
| | Deckblatt -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 1 |
| | Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 5 |
| | Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 1 |
| | Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 1 |
| | Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 1 |
| | Stellungnahme des Betriebsrates -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 1 |
| 2 | Inhaltsverzeichnis -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 5 |
| 3 | Kurzbeschreibung des Vorhabens -- <i>Seiten 1 und 4 ausgetauscht durch N1</i> -- | 4 |
| 4 | Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten | 1 |
| 5 | Standort und Umgebung der Anlage | 14 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>Seite 4 ausgetauscht durch N1</i> -- | 4 |
| | Topographische Karte Stadt Hanau (1: 25.000) - inkl. Deckblatt | 2 |
| | Nahbereichsplan - inkl. Deckblatt -- <i>Deckblatt ausgetauscht durch N1</i> -- | 2 |
| | Standortplan mit zukünftigen Gebäuden - inkl. Deckblatt -- <i>Deckblatt ausgetauscht durch N1</i> -- | 2 |
| | Ausschnitt Gefahrenkarte Risikomanagementplan Kinzig mit zukünftigen Gebäuden - inkl. Deckblatt -- <i>Deckblatt ausgetauscht durch N1</i> -- | 2 |
| | Bereitstellungsräume der Feuerwehr - inkl. Deckblatt | 2 |
| 6 | Anlagen und Verfahrensbeschreibung | 137 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>Seiten 2, 4, 6-9, 11, 12, 17, 19 u. 32 ausgetauscht durch N1</i> -- | 32 |
| | Formular 6/1: Betriebseinheiten | 1 |
| | Deckblatt zu Anhang 6-1 -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 1 |
| | Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-104 (Geb. 746) | 16 |
| | Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-120 (Geb. 740-c, 740-d, 772-a) | 16 |
| | Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-135 (Geb. 740 LA II) -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 13 |
| | Eignungsfeststellung für Lagerung von essigsäurehaltigen Materialien (Geb. 740 LA I) -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 5 |

| Kapitel | Textteil/Formular/Formular-Nr. | Seiten |
|-----------|---|------------|
| | Inhalt Ordner 1 | |
| | Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-167 (Geb. 742-d) | 17 |
| | Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-204 (Geb. 742-d Umfüll-Container) | 17 |
| | Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-12 (Beschichtungssystem Furadur; Geb. 772) -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 17 |
| | Deckblatt zu Anhang 6-2 | 1 |
| | Lageplan mit beantragten Lagerflächen - Stand: 7.12.2016 | 1 |
| 7 | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | 169 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 12 |
| | Formular 7/6: Stoffdaten | 11 |
| | Anhang 7-2: Gefahrstoffgruppen (inkl. Deckblatt) | 31 |
| | Anhang 7-4: Scheidgüter - Stoffbeschreibungen RC (inkl. Deckblatt) | 45 |
| | Anhang 7-5: Scheidgüter - Stoffbeschreibungen Abfall (inkl. Deckblatt) | 70 |
| 8 | Luftreinhaltung | 1 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 1 |
| 9 | Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | 4 |
| | Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 9/1: Angaben zur schadlosen u. ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen - Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen | 4 |
| 10 | Abwasserentsorgung | 10 |
| | Textliche Beschreibung | 1 |
| | Formular 10: Abwasserdaten | 9 |
| 11 | Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen | 36 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 10 |
| | Fragebogen für verbrauchte edelmetallhaltige mineralische Trägerkatalysatoren -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 6 |
| | Fragebogen für verbrauchte edelmetallhaltige Materialien -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 6 |
| | Fragebogen für metallisches Recycling-Material -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 5 |
| | Liste der zulässigen AVV-Abfallnummern -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 9 |
| 12 | Abwärmenutzung | 1 |
| 13 | Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen | 2 |
| | Textliche Beschreibung | 1 |
| | Deckblatt zum Schallgutachten (siehe Ordner 2) | 1 |
| 14 | Anlagensicherheit | 131 |
| | Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe in der hier beantragten Anlage - Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP) | 23 |
| | Gutachten SN16-0190, Scheidgut- und Gefahrstofflager, D.U.S.T-Roland Kinkl, 05.04.2017 (inkl. Deckblatt) -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 55 |
| | Gutachten SEP-367/13, Juli 2013, Verträglichkeit des Gefahrstofflagers Gebäude 742-d unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG (inkl. Deckblatt) | 20 |
| | Gutachten 2017-HRH-01, Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung - Scheidgut- und Gefahrstofflager - Heraeus Hanau, R+D Sachverständige für Umweltschutz, Stand: März 2017 (vom 13. April 2017) -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 25 |
| | Ergänzung des Gutachtens 2017-HRH-01: Abstandsempfehlung für die Bauleitplanung - Scheidgut- und Gefahrstofflager (vom 31. August 2017) -- <i>ergänzt durch N3</i> -- | 8 |

| Kapitel | Textteil/Formular/Formular-Nr. | Seiten |
|-----------|---|-----------|
| | Inhalt Ordner 1 | |
| 15 | Arbeitssicherheit | 63 |
| | Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung - Formular 15/2: Gefahrstoff-, Betriebssicherheitsverordnung - Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften | 16 |
| | Explosionsschutzplan Scheidgut- und Gefahrstofflager -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- (inkl. Deckblatt) | 2 |
| | Explosionsschutz-Dokument Probenahmecontainer und Beprobung von Scheidgütern (inkl. Deckblatt) | 26 |
| | Gebäude 772: Prüfbericht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV im Rahmen eines Antrags nach § 16 BImSchG, TÜV Hessen, Nummer: ISF-29-17-1092 (inkl. Deckblatt) -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 19 |
| 16 | Brandschutz | 25 |
| | Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Geb. 575 - Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Geb. 575 | 24 |
| | Deckblatt zum Brandschutzkonzept (siehe Ordner 5) | 1 |
| 17 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 44 |
| | Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- - Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Formular 17/2: Anzeige nach § 41 (1) HWG - Formular 17/3.2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe | 37 |
| | Lagerliste/Beständigkeit (inkl. Deckblatt) -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 7 |
| 18 | Bauvorlagen | 2 |
| | Textliche Beschreibung | 1 |
| | Deckblatt zum Brandschutzkonzept (siehe Ordner 3 bis 6) | 1 |
| 19 | Unterlagen für sonstige Konzessionen | 22 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 1 |
| | Entscheidung der Stadt Hanau, Untere Naturschutzbehörde, zum Antrag auf Genehmigung zur Fällung von 12 Laubbäumen auf dem bisherigen Parkplatz von Heraeus mit der Flurbezeichnung „Die Baumgärten am Waldesel“, und 7 weiteren Laubbäumen in der Gemarkung Hanau, Flur 48, Flurstücke 14/1 und 12 vom 24.08.2016, 22.02.2017 (inkl. Deckblatt) -- <i>ergänzt durch N1</i> -- | 5 |
| | Gebäude- und Baumkontrolle auf Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten, Ökobüro Gelnhausen, 22.02.2017, Stand: 30.05.2017 (inkl. Deckblatt) -- <i>ergänzt durch N1; Seiten 1 bis 9 ausgetauscht durch N2</i> -- | 16 |
| 20 | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | 12 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>Seiten 1 und 3 ausgetauscht durch N1</i> -- | 3 |
| | Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ | 7 |
| | Schutzwürdige Bereiche (inkl. Deckblatt) | 2 |
| 21 | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | 1 |
| | Textliche Beschreibung | 1 |
| 22 | Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser | 49 |
| | Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N1</i> -- | 2 |
| | Ausgangszustandsbericht (inkl. Anhänge) -- <i>ergänzt durch N4</i> -- | 47 |

| Kapitel | Textteil/Formular/Formular-Nr. | Seiten |
|-----------|--|------------|
| | <u>Inhalt Ordner 2</u> | |
| 13 | Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen | 158 |
| | Gutachten Nr. L 8197 über die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die geplante RC-Logistik in der Heraeusstraße 12-14 in 63450 Hanau vom 31. Oktober 2016 | 158 |

| | <u>Inhalt Ordner 3</u> | |
|-----------|---|-----------|
| 18 | Bauvorlagen | 45 |
| | Inhaltsverzeichnis Bauantrag (für Ordner 3-5) | 1 |
| | Bauantragsformular | 2 |
| | Abweichungsanträge | 6 |
| | Statistischer Erhebungsbogen | 8 |
| | Bauvorlageberechtigung | 1 |
| | Liegenschaftsplan zum Bauantrag, darin enthalten: - Übersichtsplan (1:10.000, 1:2.000, 1:500) - Projektplan (1:500) - Abstandsflächenplan (1:500) - Eigentümerverzeichnis | 16 |
| | Bauzeichnungen zum Bauantrag, darin enthalten: - Planliste - Freiflächenplan - Grundrisse - Schnitte | 11 |

| | <u>Inhalt Ordner 4</u> | |
|-----------|--|------------|
| 18 | Bauvorlagen | 102 |
| | Bauzeichnungen zum Bauantrag, darin enthalten: - Ansichten | 4 |
| | Baubeschreibung | 23 |
| | Beschreibung haustechnische Anlagen | 16 |
| | Betriebs- und Nutzungsbeschreibung | 6 |
| | Berechnung Brutto-Grundfläche und Brutto-Rauminhalt (inkl. Pläne) | 3 |
| | Berechnung Maß baul. Nutzung | 3 |
| | Nutzflächenberechnung nach DIN277 | 6 |
| | Stellplatznachweis | 1 |
| | Entwässerungsgesuch, darin enthalten: - Textliche Beschreibung - Schmutzwasserberechnung - Niederschlagswasserberechnung - Fa. GAUL Ingenieure GmbH - Planungskonzept Rückhaltevolumen - Pläne gemäß Planverzeichnis (siehe Seite 13 der „Textlichen Beschreibung“) -- „Grundleitungsplan Entwässerung“ ausgetauscht durch N1 -- | 40 |

| Kapitel | Textteil/Formular/Formular-Nr. | Seiten |
|-----------|--|------------|
| | Inhalt Ordner 5 | |
| 18 | Bauvorlagen | 192 |
| | Lüftungsgesuch, darin enthalten: - Textliche Beschreibung - Planverzeichnis - Pläne gemäß Planverzeichnis | 16 |
| | Feuerungsanlagen | 1 |
| | Erklärung Nachreichung Standsicherheitsnachweis | 1 |
| | Prüfingenieure Standsicherheitsnachweis | 3 |
| | Schallschutznachweis | 55 |
| | Wärmeschutznachweis | 64 |
| | Brandschutzkonzept Textteil | 47 |
| | Brandschutzkonzept Pläne | 5 |

| | Inhalt Ordner 6 -- ergänzt durch N1 -- | |
|-----------|---|------------|
| 18 | Bauvorlagen | 216 |
| | Inhaltsverzeichnis (für Ordner 6) | 1 |
| | Abbruch- und Entsorgungskonzept | 71 |
| | Abstandsflächenplan M (1:200) | 1 |
| | Vereinigungsbaulast für folgende Flure und Flurstücke miteinander: Flur 48, Flurstücke 14/1 und 12 sowie Flur 47, Flurstück 2/3 | 2 |
| | Planungskonzept „Vermeidung von Baulärm“ | 7 |
| | Abstimmung mit DB | 134 |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN

V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb in allen Lagerabschnitten des neuen Scheidgut- und Gefahrstofflagers aufgenommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Die Betreiberin der Anlage hat den jeweiligen Inbetriebnahmeterrmin der Lagerabschnitte

- Kompaktlager 740 LA I und LA II,
- Gefahrstoffcontainer im Gefahrstoffcontainer-Gebäude 742-d,
- Hochregallager 744 LA I,
- Bodenlager 744 LA II (mit Raum für Handmusterziehung),
- Gasflaschenlager 770,
- Gefahrstofflager 772 LA I, LA II, LA III, LA IV, LA V,
- Freiflächen 740-a, 740-b, 744-a, 744-b, 744-c, 744-d, 744-e,
- Gefahrstoffcontainer 740-c, 740-d, 746, 772-a

jeweils mindestens eine Woche vor der Betriebsaufnahme mit den unter Abschnitt V.2 zugelassenen Lagerklassen der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 43.4 schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden im Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.2 ANLAGENBETRIEB

V.2.1 Allgemeines

V.2.1.1

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.2.1.2

Das Anlagenpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist schriftlich, gegen Unterschrift, zu dokumentieren.

V.2.1.3

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Dokumentation des Betriebs,
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen

V.2.1.4

Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und beseitigt werden können. Ziffer V.14.17 ist dabei zu beachten.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften und den gelagerten Mengen festzulegen. Ziffer V.6.5 ist dabei zu beachten.

V.2.1.5

Behälter und Verpackungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen, die Überprüfungsfristen sind in Abhängigkeit von den Stoffeigenschaften, der Art der Verpackung sowie der besonderen Lagerbedingungen (z.B. im Freien, in Gebäuden, Lagertechnik) festzulegen. Die festgelegten Überprüfungsfristen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen. Ziffer V.6.3 ist dabei zu beachten.

V.2.1.6

In den einzelnen Lagerabschnitten dürfen jeweils nur die in den Abschnitten V.2.2 bis V.2.10 genannten Stoffe mit den dort aufgeführten Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 eingelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht. Dies ist in einer Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400 darzulegen (siehe Ziffer V.6.5).

Das Einlagern von nicht in den Abschnitten V.2.2 bis B.2.10 aufgeführten, gleichartigen, potenziell weniger gefährlichen Stoffen ist nicht zulässig (z.B. Lagern von LGK 6.1B [nichtbrennbare akut toxische - Kat. 1 u. 2 - Stoffe], wenn für den Lagerabschnitt nur die Lagerung von LGK 6.1A [brennbare akut toxische - Kat. 1 u. 2 - Stoffe] zugelassen ist).

Werden in einem Lagerabschnitt flüssige Gefahrstoffe - es kann sich hierbei um Scheidgüter, Rohstoffe, Hilfsstoffe oder Produkte handeln - der LGK 8A oder 8B gelagert, ist darauf zu achten, dass Säuren und Basen über separaten Auffangwannen gelagert werden. Ist nur eine Auffangwanne in einem Lagerabschnitt vorhanden, sind Säuren und Basen in unterschiedlichen Lagerabschnitten zu lagern.

Weitere Einschränkungen zur Lagerung sind den Abschnitten V.5 (Abfallrecht) und V.14 (Wasserwirtschaft) zu entnehmen.

V.2.1.7

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

V.2.2 Kompaktlager - Gebäude 740 (LA I und LA II)

V.2.2.1

In den Lagerabschnitten LA I und LA II von Gebäude 740 dürfen unter Beachtung der Ziffern V.2.2.2 und V.2.2.3 bedarfsabhängig feste und flüssige Scheidgüter mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 - in einem Lagerabschnitt - zusammengelagert werden:

- LGK 3, 4.2, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13

oder

- LGK 4.1B, 4.2, 11, 12 und 13

V.2.2.2

Bei Zusammenlagerung von LGK 11 mit LGK 3 dürfen Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen (wie z.B. Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Heu, Stroh, Kartonagen oder brennbare Verpackungsfüllstoffe), im Lagerabschnitt nicht gelagert werden, sofern sie nicht zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

V.2.2.3

Die Zusammenlagerung von

- LGK 3 mit 4.2 und/oder LGK 6.1D bzw.
- LGK 4.2 mit LGK 4.1B, 6.1C, 6.1 D, 8A, 8B, 10 und/oder LGK 11

ist nur gestattet, soweit hierdurch eine wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann. Dies ist durch eine Getrenntlagerung der jeweiligen Stoffe in verschiedenen Lagerbereichen desselben Lagerabschnittes durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren (z.B. durch Wände, nicht brennbare Stoffe/Produkte der LGK 12 oder 13) oder durch Lagerung in getrennten Auffangräumen sicherzustellen.

V.2.2.4

In der Blocklagerung (Bodenlagerung) dürfen die Paletten maximal 2 Ebenen hoch gestapelt werden, bei der Lagerung im Regal sind maximal 3 Ebenen möglich.

Für LA I beträgt die maximale Belegung ■■■ m³ bzw. ■■■ t (■■■ Palettenplätze).

Für LA II beträgt die maximale Belegung ■■■ m³ bzw. ■■■ t (■■■ Palettenplätze).

V.2.2.5

Die Ein- und Auslagerung darf nur mit einem Ex-geschützten Flurförderzeug (z.B. Hubameise) erfolgen.

V.2.3 Gefahrstoffcontainer 740-c und 740-d

V.2.3.1

In den Gefahrstoffcontainern 740-c und 740-d (jeweils ■■■ Palettenplätze) dürfen feste und flüssige Scheidgüter, die maximal unter die WGK 1 fallen, mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 - in einem Gefahrstoffcontainer - zusammengelagert werden:

- 6.1A, 8B, 12 und 13

V.2.4 Gebäude mit Gefahrstoff-Containern - Gebäude 742-d

V.2.4.1

In den 13 Lager-Containern dürfen bedarfsabhängig feste und flüssige Gefahrstoffe mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 - in einem Container - zusammengelagert werden:

- LGK 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12 und 13

oder

- LGK 4.1B, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12 und 13

oder

- LGK 4.2, 12 und 13

oder

- LGK 4.3 und 13 unter Beachtung von Ziffer V.2.4.2

oder

- LGK 5.1A, 5.1B, 12 und 13

oder

- LGK 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13

V.2.4.2

Lager-Container, in denen Stoffe der LGK 4.3 gelagert werden, sind mit dem Verbotssymbol P011 „Mit Wasser löschen verboten“ gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen (Nr. 6.2 Abs. 8 der TRGS 510). Die Werkfeuerwehr ist entsprechend zu informieren.

V.2.4.3

Die 13 Lager-Container setzen sich wie folgt zusammen:

- 9 Lager-Container mit Platz für je 12 Paletten und einer Kapazität von jeweils 5,5 t
- 4 Lager-Container mit Platz für je 6 Paletten und einer Kapazität von jeweils 2,7 t

Das Lagervolumen ist auf insgesamt 60 m³ begrenzt.

V.2.4.4

Umfüllvorgänge sind nur am Abfüllplatz im Labor-Container zugelassen. Es dürfen nur organische Lösemittel (keine Säuren oder CKW) aus einem größeren Gebinde (max. 200 l Fass) in kleinere Gebinde abgefüllt werden.

V.2.5 Hochregallager - Gebäude 744 (LA I)

V.2.5.1

Im Hochregallager (Lagerabschnitt LA I von Gebäude 744) dürfen unter Beachtung der Ziffern V.2.5.2 und V.2.5.3 feste und flüssige Scheidgüter sowie Roh- und Hilfsstoffe (können auch Gefahrstoffe sein) mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 zusammengelagert werden:

- LGK 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 11, 12 und 13

V.2.5.2

Bei Zusammenlagerung von LGK 11 mit LGK 6.1A und/oder LGK 6.1B dürfen Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen (wie z.B. Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Heu, Stroh, Kartonagen oder brennbare Verpackungsfüllstoffe), im Lagerabschnitt nicht gelagert werden, sofern sie nicht zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

V.2.5.3

Die Lagerung erfolgt in Regalen mit 10 Lagerebenen (■ Palettenplätze). Die Lagerung von Flüssigkeiten ist nur in der untersten Regalebene (■ Palettenplätze) zugelassen.

V.2.6 Bodenlager - Gebäude 744 (LA II)

V.2.6.1

Im Bodenlager (Lagerabschnitt LA II von Gebäude 744) dürfen feste Scheidgüter und (Zwischen-)Produkte mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 zusammengelagert werden:

- LGK 6.1B, 6.1D, 8B und 13

V.2.6.2

Im Bodenlager (■ Palettenplätze) dürfen die Paletten in der Blocklagerung (Bodenlagerung) maximal 3 Ebenen hoch gestapelt werden, bei der Lagerung der Paletten im Regal sind maximal 3 Ebenen möglich.

V.2.7 Gefahrstoffcontainer 746

V.2.7.1

Im Gefahrstoffcontainer 746 (12 Palettenplätze) dürfen unter Beachtung der Ziffern V.2.7.2 und V.2.7.3 bedarfsabhängig feste Gefahrstoffe mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 zusammengelagert werden:

- LGK 4.1B

oder

- LGK 4.2 und 4.3

V.2.7.2

Die Zusammenlagerung von LGK 4.2 mit LGK 4.3 ist nur gestattet, soweit hierdurch eine wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann. Dies ist durch eine Getrenntlagerung der jeweiligen Stoffe in verschiedenen Lagerbereichen des Gefahrstoffcontainers durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren (z.B. durch Wände) oder durch Lagerung in getrennten Auffangräumen sicherzustellen.

V.2.7.3

Werden in dem Gefahrstoffcontainer Stoffe der LGK 4.3 gelagert, ist dieser mit dem Verbotssymbol P011 „Mit Wasser löschen verboten“ gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen (Nr. 6.2 Abs. 8 der TRGS 510). Die Werkfeuerwehr ist entsprechend zu informieren.

V.2.8 Gasflaschenlager - Gebäude 770 mit Außenbereich

V.2.8.1

Das Gasflaschenlager besteht aus dem zweiseitig offenen Gebäude 770 und dem Außenbereich zwischen Gebäude 770 und der Raffineriestraße (Kapazität: 300 Druckgasbehälter).

Im Gebäude 770 dürfen ausschließlich Gasflaschen gelagert werden.

Die Lagerung von Chlor in Flaschen bis max. 65 kg hat

zu erfolgen.

Im Außenbereich dürfen nur Gasflaschenbündel - keine einzelnen Gasflaschen - gelagert werden.

V.2.9 Gefahrstofflager - Gebäude 772 (LA I bis LA V) und Gefahrstoffcontainer 772-a

V.2.9.1

In den Lagerabschnitten LA I, LA II, LA III, LA IV und LA V von Gebäude 772 dürfen unter Beachtung der Ziffern V.2.9.2 und V.2.9.3 festen und flüssigen Gefahrstoffen mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 - in einem Lagerabschnitt - zusammengelagert werden:

- LGK 3, 6.1A, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13

V.2.9.2

Bei Zusammenlagerung von LGK 11 mit LGK 3 und/oder LGK 6.1A dürfen Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen (wie z.B. Papier, Textilien, Holz, Holzwohle, Heu, Stroh, Kartonagen oder brennbare Verpackungsfüllstoffe), im Lagerabschnitt nicht gelagert werden, sofern sie nicht zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

V.2.9.3

Die Zusammenlagerung von LGK 3 mit LGK 6.1D ist nur gestattet, soweit hierdurch eine wesentliche Gefährdungserhöhung nicht eintreten kann. Dies ist durch eine Getrenntlagerung der jeweiligen Stoffe in verschiedenen Lagerbereichen desselben Lagerabschnittes durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren (z.B. durch Wände, nicht brennbare Stoffe/Produkte der LGK 12 oder 13) oder durch Lagerung in getrennten Auffangräumen sicherzustellen.

V.2.9.4

In den Lagerabschnitten LA I, LA II und LA III (jeweils 90 Palettenplätze) ist lediglich eine passive Lagerung im Regal mit 3 Ebenen zugelassen.

V.2.9.5

In den Lagerabschnitten LA IV und LA V (jeweils 73 Palettenplätze) ist eine aktive Lagerung mit Abfüllstation für Lösungsmittel und Öle zulässig. Die Lagerung erfolgt im Regal mit 3 Ebenen. Für den Transport der Materialien muss ein Ex-geschütztes Flurfördergerät (z.B. Schubmastgerät) verwendet werden.

V.2.9.6

Im Gefahrstoffcontainer 772-a dürfen flüssige Gefahrstoffe mit den folgenden Lagerklassen (LGK) gemäß TRGS 510 zusammengelagert werden, wobei der WKG 3 Gleichwert < 1 sein muss:

- LGK 5.1A und 5.1B

V.2.10 Freiflächen - 740-a, 740-b, 744-a, 744-b, 744-c, 744-d, 744-e

V.2.10.1

Auf den Freiflächen

- 740-a ([REDACTED] Palettenplätze) und
- 740-b ([REDACTED] Palettenplätze)

sowie

- 744-b ([REDACTED] Palettenplätze),
- 744-c ([REDACTED] Palettenplätze),
- 744-d ([REDACTED] Palettenplätze) und
- 744-e ([REDACTED] Palettenplätze)

dürfen ausschließlich feste Scheidgüter der Lagerklasse (LGK) 13 gemäß TRGS 510 in 3 Ebenen übereinander gelagert werden.

V.2.10.2

Auf der Freifläche 744-a dürfen ausschließlich Leerbehälter gelagert werden.

V.3 LÄRMSCHUTZ

V.3.1

Die vom vorstehend genehmigten Betrieb des Scheidgut- und Gefahrstofflagers, einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagebedingten Fahr- und Verladegeräusche der Lkw's auf dem Betriebsgelände, Stapler, usw.) sowie aller Betriebseinrichtungen (Lüftungsanlagen, Kamine, Pumpen, usw.) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte die prognostizierten Beurteilungspegel in Tab. 3 auf S. 17 des schalltechnischen Prognosegutachtens des TÜV Hessen Nr. L 8197 vom 31.10.2016 nicht überschreiten.

Das schalltechnische Prognosegutachten des TÜV Hessen Nr. L 8197 vom 31.10.2016 ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids.

V.3.2

Die im v.g. Prognosegutachten auf den Seiten 15 und 16 zugrundegelegten Randbedingungen sowie die auf den Seiten 18 und 19 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind verbindlich und umzusetzen. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA

Lärm) i.d.F. vom 16.08.1998) sowie die Immissionsrichtwertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten auch dann eingehalten werden. Für die übrigen, nicht besonders aufgeführten Immissionsorte ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile aus den Festlegungen/Kontingenten für die Firma Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG der Tab. 1 auf S. 7 des TÜV Hessen Gutachten Nr. L 8115 vom 19.07.2016 i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm.

V.3.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

V.3.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V.3.5

Die Anlage ist schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an der vorstehend genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.3.6

Die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Lüftungs-, Klimaanlage, Kältemaschinen, Rückkühler, Abgaskamine, Pumpen usw. dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, Ton- und Informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

V.3.7

Während der Nachtzeit sind ■■■ Staplerbewegungen pro voller Nachtstunde (z.B. 22:00 - 23:00 Uhr, usw.) auf dem Betriebsgelände zulässig. Die Staplerverkehre sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

V.3.8

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme aller Lagerabschnitte der vorstehend genehmigten Anlage sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Die im Genehmigungsbescheid festgesetzten Immissionsrichtwertanteile sind entsprechend den ermittelten Schallleistungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte zu berechnen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel der vorstehend genehmigten Anlage während der Nachtzeit für die maßgeblichen Immissionsorte zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens (Messplan/Messkonzept zur schalltechnischen Nachweisführung nach dem BImSchG) müssen vorab, auf Basis der Prognose, mit der Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 43.1, Tel. 069/2714-4925) abgestimmt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen oder diese ganz aussetzen.

V.3.9

Die Beauftragung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme aller Lagerabschnitte der vorstehend genehmigten Anlage der Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 43.1) vorzulegen.

V.3.10

Für die Feststellung, ob die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile (= berechnete Beurteilungspegel in Tab. 3 auf S. 17 des Gutachtens des TÜV Hessen Nr. L 8197 vom 21.10.2016) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, gelten die Vorschriften des Anhangs zur TA Lärm. Ein Messabschlag nach Ziffer 6.9 TA Lärm darf von der beauftragten Messstelle bei der Beurteilung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile nicht vorgenommen werden.

V.3.11

Es ist nicht zulässig, für die Inbetriebnahmemessungen der Nebenbestimmung V.3.8 den Sachverständigen oder das Sachverständigenbüro/-institut zu beauftragen, der/das bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

V.3.12

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 43.1) spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung vorzulegen.

V.3.13

Sollten bei den Schallpegelmessungen Überschreitungen der festgesetzten Immissionsrichtwertanteile festgestellt werden, sind vom beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1) vorzuschlagen und diese von der Betreiberin der Anlage innerhalb von drei Monaten umzusetzen/durchzuführen.

V.4 MAßNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG

V.4.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die entsprechenden Anlagenkomponenten vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.4.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.5 sind dabei zu beachten.

V.4.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Gasversorgung mit Inertgas, Abluftreinigung, Brandschutzeinrichtungen).

V.4.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.4.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.5 ABFALLRECHT

V.5.1

In den Lagerbereichen des „Scheidgut- und Gefahrstofflagers“ (interne Bezeichnung) dürfen folgende edelmetallhaltigen Abfälle gelagert werden:

| Nr. | | AVV | Bezeichnung | Aggregatzustand |
|-----|-----|---------------|---|-------------------|
| 1 | | 010101 | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen | fe |
| 2 | gef | 010307 | andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen | fe, fl, pa |
| 3 | | 010308 | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen | fe |
| 4 | | 010399 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 5 | gef | 050107 | Säureteere | fe, fl, pa |
| 6 | gef | 050108 | andere Teere | fe, fl, pa |
| 7 | | 050199 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 8 | gef | 060106 | andere Säuren | fl |
| 9 | | 060199 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 10 | gef | 060205 | andere Basen | fl |
| 11 | | 060299 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 12 | gef | 060311 | feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten | fe, fl |
| 13 | gef | 060313 | feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten | fe, fl |
| 14 | | 060314 | feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen | fe,fl |
| 15 | gef | 060315 | Metalloxide, die Schwermetalle enthalten | fe, pa |
| 16 | | 060316 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen | fe, pa |
| 17 | | 060399 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 18 | gef | 060403 | arsenhaltige Abfälle | fe, fl, pa |
| 19 | gef | 060405 | Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten | fe, fl, pa |
| 20 | | 060499 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 21 | gef | 060502 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 22 | | 060503 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen | fe, pa |
| 23 | | 061199 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 24 | gef | 061302 | gebrauchte Aktivkohle (außer 060702) | fe, pa |
| 25 | | 061399 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 26 | gef | 070101 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 27 | gef | 070103 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 28 | gef | 070104 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |

| Nr. | | AVV | Bezeichnung | Aggregatzustand |
|-----|-----|--------|--|-----------------|
| 29 | gef | 070107 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 30 | gef | 070108 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 31 | gef | 070109 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 32 | gef | 070110 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 33 | | 070199 | Abfälle anders nicht genannt | fe, pa |
| 34 | gef | 070203 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 35 | gef | 070204 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 36 | gef | 070207 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 37 | gef | 070208 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 38 | gef | 070209 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 39 | gef | 070210 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 40 | | 070299 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 41 | gef | 070303 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 42 | gef | 070304 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 43 | gef | 070307 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 44 | gef | 070308 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 45 | gef | 070309 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 46 | gef | 070310 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 47 | | 070399 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 48 | gef | 070403 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 49 | gef | 070404 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 50 | gef | 070407 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 51 | gef | 070408 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 52 | gef | 070409 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 53 | gef | 070410 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 54 | | 070499 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 55 | gef | 070501 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 56 | gef | 070503 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 57 | gef | 070504 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 58 | gef | 070507 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 59 | gef | 070508 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 60 | gef | 070509 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 61 | gef | 070510 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 62 | gef | 070511 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 63 | | 070512 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen | fe, fl, pa |
| 64 | gef | 070513 | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe |
| 65 | | 070514 | feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen | fe |
| 66 | | 070599 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 67 | gef | 070603 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 68 | gef | 070604 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 69 | gef | 070607 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 70 | gef | 070608 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 71 | gef | 070609 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 72 | gef | 070610 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 73 | gef | 070611 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |

| Nr. | | AVV | Bezeichnung | Aggregatzustand |
|-----|-----|---------------|--|-------------------|
| 74 | | 070612 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen | fe, fl, pa |
| 75 | | 070699 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 76 | gef | 070703 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 77 | gef | 070704 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | fl |
| 78 | gef | 070707 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 79 | gef | 070708 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | fe, pa |
| 80 | gef | 070709 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 81 | gef | 070710 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | fe, pa |
| 82 | gef | 070711 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 83 | | 070712 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen | fe, fl, pa |
| 84 | | 070799 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 85 | gef | 080111 | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 86 | | 080112 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen | fe, fl, pa |
| 87 | | 080118 | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen | fe, pa |
| 88 | | 080201 | Abfälle von Beschichtungspulver | fe, fl, pa |
| 89 | | 080307 | wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten | fl, pa |
| 90 | | 080308 | wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten | fl, pa |
| 91 | gef | 080312 | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 92 | | 080313 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen | fe, fl, pa |
| 93 | gef | 080314 | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 94 | | 080315 | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen | fe, fl, pa |
| 95 | | 080399 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 96 | gef | 090106 | silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle | fe, fl, pa |
| 97 | | 090107 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten | fe, pa |
| 98 | | 090199 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 99 | | 100701 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) | fe, pa |
| 100 | | 100702 | Kräzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) | fe, pa |
| 101 | | 100703 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | fe |
| 102 | | 100704 | andere Teilchen und Staub | fe |
| 103 | | 100705 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | fe, pa |
| 104 | | 100799 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 105 | gef | 100808 | Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) | fe, pa |
| 106 | | 100809 | andere Schlacken | fe, pa |
| 107 | gef | 100815 | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | fe, pa |
| 108 | | 100816 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt | fe, pa |
| 109 | | 101103 | Glasfaserabfall | fe |
| 110 | | 101116 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10115 fallen | fe |
| 111 | gef | 110105 | saure Beizlösungen | fl |
| 112 | gef | 110106 | Säuren anders nicht genannt | fl |
| 113 | gef | 110107 | alkalische Beizlösungen | fl |
| 114 | gef | 110109 | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 115 | | 110110 | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen | fe, pa |
| 116 | gef | 110116 | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | fe |
| 117 | gef | 110198 | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |

| Nr. | | AVV | Bezeichnung | Aggregatzustand |
|-----|-----|--------|---|-------------------|
| 118 | | 110199 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 119 | gef | 110202 | Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) | fe, fl, pa |
| 120 | | 110203 | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolitische Prozesse | fe, fl, pa |
| 121 | gef | 110205 | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 122 | | 110206 | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 allen | fe, fl, pa |
| 123 | gef | 110207 | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 124 | | 110299 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 125 | | 120103 | NE-Metallfeil- und -drehspäne | fe, pa |
| 126 | | 120104 | NE-Metallstaub und -teilchen | fe, pa |
| 127 | gef | 120114 | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 128 | | 120115 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen | fe, pa |
| 129 | gef | 120116 | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 130 | | 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen | fe, pa |
| 131 | gef | 120120 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 132 | | 120121 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen | fe, pa |
| 133 | | 120199 | Abfälle anders nicht genannt | fe, pa |
| 134 | gef | 140603 | andere Lösemittel und Lösemittelgemische | fl |
| 135 | gef | 140604 | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten | fe, pa |
| 136 | gef | 140605 | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten | fe, pa |
| 137 | | 150106 | gemischte Verpackungen | fe |
| 138 | gef | 150110 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | fe |
| 139 | gef | 150202 | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | fe, pa |
| 140 | | 150203 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen | fe, pa |
| 141 | | 160118 | Nichteisenmetalle | fe |
| 142 | gef | 160211 | gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | fe, fl |
| 143 | gef | 160213 | gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen | fe, fl |
| 144 | | 160214 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen | fe, fl |
| 145 | gef | 160215 | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile | fe, fl |
| 146 | | 160216 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen | fe, fl |
| 147 | gef | 160303 | anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 148 | | 160304 | anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen | fe, fl, pa |
| 149 | gef | 160305 | organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 150 | | 160306 | organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen | fe, fl, pa |
| 151 | gef | 160506 | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | fe, fl, pa |
| 152 | gef | 160507 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | fe, fl, pa |

| Nr. | | AVV | Bezeichnung | Aggregatzustand |
|-----|-----|--------|--|-----------------|
| 153 | gef | 160508 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | fe, fl, pa |
| 154 | | 160509 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160507 oder 160508 fallen | fe, fl, pa |
| 155 | | 160605 | andere Batterien und Akkumulatoren | fe, pa |
| 156 | | 160801 | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807) | fe, fl, pa |
| 157 | gef | 160802 | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten | fe, fl, pa |
| 158 | | 160803 | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 159 | | 160804 | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807) | fe, fl, pa |
| 160 | gef | 160805 | gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten | fe, fl, pa |
| 161 | gef | 160806 | gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden | fl, pa |
| 162 | gef | 160807 | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | fe, fl, pa |
| 163 | gef | 161101 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 164 | | 161102 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen | fe, pa |
| 165 | gef | 161103 | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 166 | | 161104 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen | fe, pa |
| 167 | gef | 161105 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 168 | | 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen | fe, pa |
| 169 | | 170407 | gemischte Metalle | fe |
| 170 | gef | 180106 | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | fe, fl, pa |
| 171 | | 180107 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen | fe, fl, pa |
| 172 | gef | 180108 | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | fe, fl, pa |
| 173 | | 180109 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen | fe, fl, pa |
| 174 | gef | 190111 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten | fe |
| 175 | | 190112 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen | fe |
| 176 | gef | 190205 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 177 | | 190206 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen | fe, pa |
| 178 | gef | 190211 | sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 179 | | 190299 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 180 | gef | 190806 | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | fe, fl, pa |
| 181 | gef | 190811 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |
| 182 | | 190814 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen | fe, pa |
| 183 | | 190899 | Abfälle anders nicht genannt | fe, fl, pa |
| 184 | | 191001 | Eisen und Stahlabfälle | fe, pa |
| 185 | | 191002 | NE-Metall-Abfälle | fe, pa |
| 186 | gef | 191003 | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, pa |

| Nr. | | AVV | Bezeichnung | Aggregatzustand |
|-----|-----|--------|---|-----------------|
| 187 | | 191004 | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen | fe, pa |
| 188 | gef | 191005 | andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten | fe, fl, pa |
| 189 | | 191006 | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen | fe, fl, pa |
| 190 | | 200136 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen | fe, pa |
| 191 | | 200140 | Metalle | fe, pa |

gef = gefährlichen Abfälle; fe = fest; pa = pastös; fl = flüssig

V.5.2

In folgenden Lagerbereichen dürfen Abfälle gelagert werden:

| Lagerabschnitt | | Kapazität in t | Fest | Flüssig |
|----------------------|-----------|----------------|------|---|
| Kompaktlager | 740 LA II | ■ | x | x |
| | 740 LA I | ■ | x | x |
| Freiflächen | 740 a | ■ | x | |
| | 740 b | ■ | x | |
| Gefahstoff-Container | 740 c | ■ | x | x |
| | 740 d | ■ | x | x |
| Hochregallager | 744 LA I | ■ | x | x flüssige Abfälle nur in der untersten Regalebene |
| Bodenlager | 744 LA II | ■ | x | |
| Freiflächen | 744-a | | x | |
| | 744-b | ■ | x | |
| | 744-c | ■ | x | |
| | 744-d | ■ | x | |
| | 744-e | ■ | x | |

V.5.3

Die Antragstellerin hat jährlich eine Aufstellung **aller** angenommenen Abfälle, aufgeschlüsselt nach

- Abfallart (interne Bezeichnung),
- Abfallschlüssel,
- Menge (in Tonnen pro Jahr),
- Abfallerzeuger,
- Lagerabschnitt (z.B. „Hochregallager, Geb. 744“) sowie
- bei gefährlichen Abfällen Entsorgungsnachweis-, Sammelentsorgungsnachweisnummer, Notifizierungsnummer

zu erstellen.

Diese Aufstellung ist bis spätestens zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1 unaufgefordert vorzulegen.

V.5.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde mitzuteilen.

V.5.5

Ist die Anlage nicht zur Entsorgung eines angenommenen Abfalls zugelassen, muss die für die Anlage zuständige Abfallbehörde informiert werden.

Der Abfall hat zur Sicherstellung in einem hierfür ausgewiesenen Bereich der Anlage bis zur Entscheidung der Behörde zu verbleiben.

V.6 ARBEITSSCHUTZ

V.6.1

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV für die Gesamtanlage (Lageranlage) ist meiner Behörde **spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme aller Lagerabschnitte** vorzulegen.

V.6.2

Nach einer erfolgten Flutung mit Löschgas dürfen die Lagerabschnitte 740 I und II sowie die Lagerabschnitte 772 I bis V nur unter Einsatz von Atemschutzmitteln durch die Feuerwehr oder einen betrieblichen Verantwortlichen betreten werden. Dieser verfügt über entsprechende Ausrüstung und Kompetenz. Nur die Feuerwehr oder die betrieblich verantwortliche Person dürfen die Räume wieder freigeben.

Hierfür ist eine entsprechende Arbeitsanweisung zu erstellen und die Beschäftigten sind anhand dieser mindestens einmal pro Jahr schriftlich zu unterweisen.

V.6.3

Die Überwachung bzw. Wartung der Lageranlage darf nur durch fachkundige Personen erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Erfahrung besitzen und erwarten lassen, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

V.6.4

Die Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche nach Anh. 1 Nr. 1.6 Abs. 5 GefStoffV (Lagerabschnitte 740 I und II, 770, 772 I bis V sowie der Probenahmecontainer in LA 744 II) ist **vor der Inbetriebnahme des jeweiligen Lagerabschnitts** anzubringen.

V.6.5

Für jeden Lagerabschnitt ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400 durch den Arbeitgeber zu erstellen, die u.a. darlegt:

- Gefährdungen die im Normalbetrieb auftreten, aber auch Tätigkeiten bei Betriebszuständen wie Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten.
- Maßnahmen im Alarmfall, hierbei soll der schlimmste anzunehmende Fall beleuchtet werden.

Die oben aufgeführten Gefährdungsbeurteilungen sind vor der Inbetriebnahme des jeweiligen Lagerabschnitts zu erstellen und ggf. erkannte Maßnahmen sind umzusetzen.

V.6.6

Für das Gebäude 772 (LA I - V) ist zusätzlich zur Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 eine Gefährdungsbeurteilung für die Umbauarbeiten zu erstellen. Der Abriss des Gebäudes (LA I - III) soll bei gleichzeitiger Lagerung in anderen Gebäudeteilen (LA IV und V) erfolgen. Hierfür sind eventuelle Wechselwirkungen und Gefährdungen durch die Umbauarbeiten zu berücksichtigen. Die oben aufgeführte Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Abrissarbeiten zu erstellen und ggf. erkannte Maßnahmen sind umzusetzen.

V.6.7

Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können (Explosionsschutzdokument). Daraus muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes), ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden, für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 BetrSichV und Anhang I Nummer 1 BetrSichV getroffen wurden, wie die Vorgaben nach § 15 BetrSichV umgesetzt werden und welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 BetrSichV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchzuführen sind, siehe hierzu § 6 Abs. 9 GefStoffV.

V.6.8

Das Explosionsschutz-Dokument für Gebäude 772 (LA IV und V) ist vor der Inbetriebnahme dieser Lagerabschnitte beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernate IV/F 43.4 und IV/F 45.2 sowie beim Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

V.6.9

Die Lagerabschnitte 740 I und II, 770, 772 I bis V sowie der Probenahmecontainer in LA 744 II sind gemäß § 15 BetrSichV vor der jeweiligen Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß § 16 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfung legt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (siehe Ziffer V.6.5) fest. Es ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS zu prüfen, ob den Prüffristen des Arbeitgebers zugestimmt werden kann.

V.6.10

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation für die Lagerabschnitte 740 I und II, 770, 772 I bis V sowie für den Probenahmecontainer in LA 744 II vorzulegen, u.a.:

- Die Herstellerdokumentation, wie z.B. nach Explosionsschutzrichtlinie RL 94/9/EG bzw. 2014/34/EU (hier sind auch die Gefährdungen, die von umgebenden Anlagen ausgehen, zu bewerten).
- Zulassung des eingesetzten Bodenbeschichtungssystems
- Die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutzdokument für die Anlage durch den Arbeitgeber nach § 6 GefStoffV (siehe TRBS 1111, 2152 ff). Nachweis über die erzielten Luftwechselraten in den jeweiligen Lagerabschnitten, inklusive Nachweis darüber, dass die Lüftungsmaßnahmen flächenmäßig wirksam sind.
- Der Nachweis über die Einweisung/Unterweisung der Beschäftigten. Bei den Betriebsanweisungen ist insbesondere auf die Gefahren durch den Betrieb der Lageranlagen als auch auf die Gefahren durch das Löschmittel einzugehen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Nachweis über die Prüfung der CO₂-Löschanlage gemäß VdS 2380 durch einen anerkannten Sachverständigen.
- Nachweis über die fehlersichere und vollständige Umsetzung der sicherheitsrelevanten Funktion der Mess-, Steuer- und Regeleinrichtung der Anlage z.B. gemäß TRGS 725, TRBS 1201-5

- Bescheinigungen, Nachweise, Dokumente, usw. über die ordnungsgemäße Montage und Installation; wie z.B. von der ausführenden Elektro-Firma eine Bescheinigung nach DGUV Vorschrift 3 über die ordnungsgemäße Installation der elektr. Betriebsmittel, dem elektr. Anschluss vor Ort (u.a. Potentialausgleich), Blitzschutzprotokolle
- Für die Gaswarneinrichtung ist ein Nachweis zu führen, dass die Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre rechtzeitig und zuverlässig erkannt wird. Die Gaswarneinrichtung müssen TRGS 722 / TRBS 2152 Teil 2 Nummer 2.5 genügen (Gaswarngeräte, welche den „Sicherheitsregeln für Anforderungen an Eigenschaften ortsfester Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz“ und den „Grundsätze für die Prüfung der Funktionsfähigkeit ortsfester Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz“ genügen, sind hierzu geeignet).
- Alle beaufschlagten Flächen werden regelmäßig auf mögliche Stoffaustritte und Durchdringungen der Flächen durch den Betreiber sowie Sachverständige gemäß § 23 VAWS überprüft. Unregelmäßigkeiten im Betrieb werden vom Betreiber dokumentiert.

V.7 BAURECHT

V.7.1

Folgende Flure und Flurstücke sind per Vereinigungsbaulast schnellstmöglich zu einem Buchgrundstück zu vereinigen: Flur 48; Flurstücke 14/1 und 12 mit Flur 47; Flurstück 2/3.

V.7.2

Nach Abschluss jedes Bauabschnitts hat vor Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der entsprechenden Lagerabschnitte) mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Bei dieser wird die Umsetzung der Baugenehmigung stichprobenartig überprüft. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des/der verantwortlichen Bauleiters/in (gemäß § 51 HBO) erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und 6 HBO).

V.7.3

Die von Sachverständigen für Standsicherheit im Prüfbericht, in den bautechnischen Nachweisen und den Bauvorlagen vorgenommenen Prüfbemerkungen und Eintragungen sind bauaufsichtliche Eintragungen. Sie sind bei der Anfertigung der Konstruktionszeichnungen und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

V.7.4

Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens **1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten** bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Nennung des/der Bauleiters/in (Name, Adresse; tagsüber telefonisch erreichbar)
- Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
- Nachweis eines/einer Nachweisberechtigten für Schallschutz gemäß § 59 Abs. 5 HBO
- Nachweis eines/einer Nachweisberechtigten für Wärmeschutz gemäß § 59 Abs. 5 HBO

V.7.5

Die **Anzeige der Rohbaufertigstellung** gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft **2 Wochen vor Rohbaufertigstellung** bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO eines/einer Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 HBO, daß die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

V.7.6

Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 74 HBO ist von der Bauherrschaft **2 Wochen vor Nutzungsbeginn** bei der Bauaufsicht der Stadt Hanau vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBO):

- Bescheinigung gemäß § 74 Abs. 2 HBO eines/einer Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die ordnungsgemäße Ausführung und die sichere Benutzbarkeit der Energieerzeugungsanlagen (§ 59 Abs. 6 HBO).
- Bescheinigung gemäß § 73 Abs. 2 HBO eines/einer Nachweisberechtigten für Schallschutz, dass die Bauausführung mit dem Nachweis (§ 59 Abs. 5 HBO) übereinstimmt.
- Bescheinigung gemäß § 73 Abs. 2 HBO eines/einer Nachweisberechtigten für Wärmeschutz, dass die Bauausführung mit dem Nachweis (§ 59 Abs. 5 HBO) übereinstimmt.

V.7.7

Nachweis nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz - EEWärmeG) über die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen: Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Formblatt „Erfüllung des Erneuerbaren Energien-Wärme-gesetzes (EEWärmeG)“ der Bauaufsicht vorzulegen. Das Formblatt ist beim Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich 7, Bauaufsichtsamt, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau erhältlich.

V.7.8

Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muß mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse sowie die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

V.7.9

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).

V.8 BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ

V.8.1

In einem Turnus von 5 Jahren sind die Grundwasser-Messstellen/Brunnen, die im jeweils aktuellen Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG am Standort Heraeusstraße 12-14 in 63450 Hanau aufgeführt sind, auf die im AZB festgelegten Leitparameter zu untersuchen. Das Ergebnis ist gutachterlich zu bewerten und der zuständigen Überwachungsbehörde zur Bewertung zuzuleiten.

V.8.2

Die wiederkehrenden Messungen nach Ziffer V.8.1 können durch die Betreiberin auch in einem kürzeren Turnus veranlasst werden. Der Zeitraum zwischen zwei Messzyklen darf dabei aber 5 Jahre nicht überschreiten.

V.8.3

Entgegen der Vorgaben der Ziffer V.8.1 ist die nächste Messung für die durch die Fortschreibung neu in den AZB aufgenommenen Grundwasser-Messstellen/Brunnen (B3, B11, B51 und B52) sowie die neu festgelegten Leitparameter (Kobalt, Mangan, Vanadium, Tellur und BTEX) bis spätestens 2022 durchzuführen.

V.8.4

Wird eine im AZB aufgeführte Grundwasser-Messstelle zurückgebaut, tritt die zu schaffende Ersatzmessstelle bei den wiederkehrenden Messungen an ihre Stelle. Der Rückbau ist erst nach Zustimmung des Dezernats IV/F 41.1 zulässig.

V.9 BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ

V.9.1

Der Brandschutzdienststelle ist vom Ersteller des Brandschutzkonzepts eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Punkte des Brandschutzkonzeptes umgesetzt wurden.

V.9.2

Der Brandschutzdienststelle ist vom Ersteller des Gutachtens „SN16-0190“ der Firma D.U.S.T. eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Punkte des Gutachtens umgesetzt wurden.

V.9.3

Der Brandschutzdienststelle ist vom Ersteller der Explosionsschutz-Dokumente für den Probenahmecontainer (Raum zur Handmusterziehung) in LA II von Geb. 744 sowie für die Lagerabschnitte IV und V von Geb. 772 jeweils eine Übereinstimmungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Punkte des Explosionsschutz-Dokumentes umgesetzt wurden.

V.9.4

Für das Scheidgut- und Gefahrstofflager sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (Wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140 bis 170 µm) mit einer Grammatik von 130 g/m² bis 220 g/m², zu übergeben. Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau im Einsatzfall beim Befahren des Geländes zu übergeben. Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau wird hingewiesen.

V.9.5

Für die Gebäude/Anlagen sind Löschwasserrückhaltungen nach LÖRÜRL zu erstellen. Die dazu notwendigen Maßnahmen, laut Gutachten der Firma D.U.S.T / bzw. des Brandschutzkonzeptes, sind vor der jeweiligen Inbetriebnahme abzuschließen und die ordnungsgemäße Umsetzung durch eine Übereinstimmungserklärung nachzuweisen.

V.9.6

Die Gebäude/Anlagen 740, 744, 770, 772 sind mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten.

V.9.7

Aufgrund des zu geringen Abstandes zwischen Gebäude 744 und 742-d müssen alle Container in Gebäude 742-d über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen und feuerbeständig (F90) sein.

V.9.8

Der 2. Rettungsweg im Geb. 744 (1.OG und 2.OG) aus den Räumen 1.01 und 2.18 (Teeküche) führt über Rettungsgeräte der Werkfeuerwehr. Anleiterbare Fenster müssen eine lichte Öffnungsbreite von mind. 0,9m x 1,2m haben und dürfen nicht höher als 1,2m über der Fußbodenoberkante liegen. Diese sind von innen und außen mit den entsprechenden Piktogrammen zu kennzeichnen. Die Flächen unterhalb der beschriebenen 2. Rettungswege aus den Fenstern sind ständig freizuhalten (§ 13 HBO, ASR A1.3, DIN EN ISO 7010).

V.9.9

Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Gebäude/Anlagen ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.

V.9.10

Der Probenahmecontainer (Raum für Handmusterziehung) im Gebäude 744 und Gebäude 772 (LA IV + V) sind mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Argon-Tank, Gas, Wasser, Strom, etc.) für den Notfall auszustatten, um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Die Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.

V.9.11

Nach Fertigstellung jedes Bauabschnitts ist mit der Brandschutzdienststelle jeweils ein Abnahmetermin / eine Inbetriebnahmeprüfung zu vereinbaren.

V.9.12

Die Ausbreitungsberechnung zur externen Notfallplanung hat gemäß den Vorgabewerten des Leitfadens Schnittstelle Notfallplanung SFK-GS 45 zu erfolgen. Die Ausbreitungsberechnung ist mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen.

V.10 DEUTSCHE BAHN AG

V.10.1 Bauarbeiten

V.10.1.1

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2).

V.10.1.2

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

V.10.1.3

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

V.10.1.4

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenzen sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

V.10.1.5

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

V.10.2 Oberleitung

V.10.2.1

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

V.10.2.2

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Fenster in Bauwerken müssen mindestens 5,00 m zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung haben, wenn diese sich öffnen lassen.

V.10.2.3

Der Oberleitungsrissbereich (4,00 m von Gleismitte) ist von einer Bebauung - auch Zaunanlagen - freizuhalten.

V.10.2.4

Die Standfestigkeit der angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf im Umkreis von 5,00 m um die Mastfundamente nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

V.10.2.5

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne, Gerüste usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese durch eine DB Netz zugelassene Fachfirma bahnzuerden.

Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Gleisachse unterschritten wird.

V.10.3 Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

V.10.3.1

Bei Bauausführung unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

V.10.3.2

Eingesetzte Kräne (wenn durch den Schenkbereich, unabhängig von einer Schenkbegrenzung, die Möglichkeit besteht mit der Oberleitung in Berührung zu kommen) müssen bahngedert werden. Hierzu ist dann eine Krananweisung bei dem zuständigen Fachdienst zu beantragen.

DB Netz AG

I.NP-MI-D-FFM (IO)

Heidäcker 1

63457 Hanau

Tel.: 06181 366-371 Herr Ewald

Mobil: 0171 3383201

V.10.4 Vorhandene Anlagen und Leitungen der DB Netz AG

V.10.4.1

Ein Schutzstreifen von je 1,00 m beiderseits der Kabeltrassen darf nicht überbaut oder bepflanzt werden. Werden Bäume gepflanzt, darf ein Abstand von 2,00 m zur Trassenmitte nicht unterschritten werden. Bauarbeiten aller Art im Bereich des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung der DB Kommunikationstechnik GmbH. Aushubmasten dürfen nicht über der Kabeltrasse planiert werden. Eine Veränderung des Bodenbelags über der Trasse ist der DB Kommunikationstechnik GmbH anzuzeigen.

V.10.4.2

Falls die bauausführende Firma sich nicht sicher ist, ob der geforderte Schutzabstand eingehalten werden kann, sollte eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH beauftragt werden. Diesbezüglich ist rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. - **201 700 3627** - einen Termin unter nachfolgend genannter Adresse abzustimmen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

DB Kommunikationstechnik GmbH

Tel.: 069 265-29066

E-Mail: netzadministration-m@deutschebahn.com

V.10.4.3

Treten unvermutet in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH (Tel.: 069 265-29066, Fax: 069 265-57812) zu verständigen.

V.10.5 Beeinträchtigung des Bahnbetriebs während Abbrucharbeiten und -verfahren

V.10.5.1

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung von Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Verbeidung von Betriebsgefährdungen).

V.10.6 Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

V.10.6.1

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlage fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rücksicht u.a.) ständig zu gewährleisten.

V.10.7 Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

V.10.7.1

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

V.10.8 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

V.10.8.1

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

V.10.9 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

V.10.9.1

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

V.11 GESUNDHEIT UND HYGIENE

V.11.1

Sofern die Kühlgeräte auch mit Außenluft betrieben werden, ist die Außenluft mindestens mit Luftfilter der Klasse F7 zu filtern. Ein direkter Anschluss der Kondensatabläufe an das Abwassernetz ist nicht zulässig. Anbindungen an das Abwassernetz sind mit Siphon und Rückschlag-sicherung auszuführen. Wartungs- und Inspektionsintervalle der Hersteller sind zu beachten und umzusetzen.

V.12 KAMPFMITTELRÄUMUNG

V.12.1

Alle Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden und auf denen noch keine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) stattgefunden hat, sind vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen bis in eine Tiefe von 5 Meter (ab GOK II. WK) auf Kampfmittel zu sondieren. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

V.12.2

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllungen, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.



V.13 NATURSCHUTZ

V.13.1

Die Antragsunterlagen „Gebäude- und Baumkontrolle auf Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten“ (Ökobüro Gelnhausen, Stand 30.05.2017) werden Bestandteil des Bescheides.

V.13.2

Die Rodung der Gehölze/Bäume darf nur von Oktober bis Februar erfolgen.

V.13.3

Das Gebäude 772 darf nur im Zeitraum von November bis März zurück gebaut werden. Soll das Gebäude 772 außerhalb dieser Zeitspanne zurück gebaut werden, ist sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen die Regelungen des § 44 BNatSchG eintreten. Hierzu muss unmittelbar vor Beginn der Rückbaumaßnahme eine erneute Kontrolle des Gebäudes auf das Vorkommen relevanter Tierarten durchgeführt werden. Die Kontrolle muss durch eine fachkundige Person erfolgen und dokumentiert werden. Vor Beginn der Baumaßnahme muss dem Dezernat V 53.1 schriftlich (Bericht) nachgewiesen werden, dass durch die Rückbaumaßnahme keine Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 BNatSchG herbeigeführt werden. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Anerkennung dieses artenschutzrechtlichen Berichts durch das Dezernat V 53.1 begonnen werden.

V.14 WASSERWIRTSCHAFT

V.14.1

Neue und geänderte Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B und höher sind vor Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung einer Sachverständigenprüfung gemäß § 46 AwSV zu unterziehen. Anlagen der Gefährdungsstufen C und D sind weiterhin wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung der Anlage zu prüfen.

V.14.2

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Rückhalteeinrichtungen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.

V.14.3

Unabhängig von Ziffer V.14.2 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

V.14.4

Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist auch die Häufigkeit der unter den Ziffern V.14.2 und V.14.3 geforderten regelmäßigen Kontrollgänge festzulegen.

V.14.5

Die wasserrechtliche Anzeige umfasst die in den Antragsunterlagen (Gesamtstoffliste aus Kapitel 7) aufgeführten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit. Werden in den Anlagen neue Stoffe eingesetzt, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit anzuzeigen.

V.14.6

Der Beständigkeitsnachweis für flüssige Lagerstoffe, für die der Beständigkeitsnachweis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch nicht erbracht wurde, sowie für flüssige Scheidgüter ist vor der Lagerung der Stoffe vorzulegen.

V.14.7

Die Bauartzulassungen für die neuen Lageranlagen sind vor Inbetriebnahme dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

V.14.8

Die Nebenbestimmungen der Bauartzulassungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.

V.14.9

Sofern die Bauartzulassung nicht alle Anlagenkomponenten (z.B. Inliner der Auffangwannen) umfasst oder die Beständigkeit aufgrund der Vorgaben der Bauartzulassung nicht nachgewiesen werden kann, ist vor Inbetriebnahme die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Anlage bzw. das entsprechende Anlagenteil zu beantragen.

V.14.10

Sofern im Kompaktlager 740 LA I über der Auffangwanne für essigsäurehaltiges Material weitere Scheidgüter mit anderen Stoffeigenschaften gelagert werden sollen, ist vor der Lagerung die Änderung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG zu beantragen.

V.14.11

Im Bereich der Be-/Entladehallen im Norden und Westen des Gebäudes 744 dürfen Scheidgüter auch nicht vorübergehend gelagert werden.

V.14.12

Abfüllvorgänge sind vollständig durch eingewiesenes und betrieblich geschultes Personal zu überwachen.

V.14.13

Bei den Abfüllanlagen ist durch geeignete Hebersicherung und Pumpen sicherzustellen, dass bei schadhaftem Abfüllschlauch eine Entleerung des Behälters durch Heberwirkung nicht auftreten kann.

V.14.14

In Bereichen, in denen mit Staplerverkehr zu rechnen ist, sind die Anlagen durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Anfahren zu schützen.

V.14.15

Für die Einläufe in die Kanalisation im Bereich der Freiflächenlager sind Kanalabdeckungen vorzuhalten. Im Havariefall sind die betroffenen Kanaleinläufe umgehend abzudecken.

V.14.16

In einer Datenbank sind die Lagerstoffe sowie die zugehörigen Lageranlagen und der entsprechende Nachweis der Beständigkeit zu dokumentieren.

V.14.17

Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.14.18

Im Rahmen einer Feuerwehrrübung ist die Zeit, die die Feuerwehr bis zum vollständigen Einsetzen der 13 manuellen Schotts im Gefahrstofflager Geb. 772 benötigt, zu erfassen. Das Ergebnis einschließlich des hierzu benötigten Personaleinsatzes ist dem Dezernat IV/F 41.4 mitzuteilen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 sowie Nr. 8.12.1.1, 8.12.2 und 9.3.2 (i.V.m. Anhang 2 Nr. 30) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)“ vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. Nr. 17 vom 27.09.2011 S. 420) und § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254).

Anlagenabgrenzung

Die Nebeneinrichtung Scheidgut- und Gefahrstofflager zum Scheidebetrieb (Hauptanlage) i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit Scheidgut- und Gefahrstofflager

Gebäude:

- 740 - LA I und LA II (Kompaktlager)
- 742-d - Gefahrstoffcontainer-Gebäude
- 744 - LA I (Hochregallager), LA II (Bodenlager) inkl. Probenahmecontainer (Raum Für Handmusterziehung) sowie die Be- und Entladehallen 1 und 2
- 770 - Gasflaschenlager (inkl. Außenbereich)
- 772 - LA I, LA II, LA III, LA IV und LA V (Gefahrstofflager)

Gefahrstoffcontainer:

- o 740-c und 740-d
- o 746
- o 772-a

Freiflächen:

- o 740-a und 740-b
- o 744-a, 744-b, 744-c, 744-d und 744-e

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 20. Oktober 1977 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV5-53e 201-H-(3+3a) genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage in Bezug auf die Nebeneinrichtung Scheidgutlager wurde gemäß § 16 BImSchG am 11. April 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F-43.4 -0819/12- Gen 45/10 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG hat am 15. Dezember 2016 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Scheidebetriebs durch Verlagerung und Konsolidierung der Lagerbereiche für Scheidgüter und Gefahrstoffe sowie zum Betrieb des dadurch neu zu errichtenden Scheidgut- und Gefahrstofflagers zu erteilen.

Gleichzeitig hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt. Die Antragstellerin beantragt darin die Errichtung der Lagergebäude in fünf Bauabschnitten.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt
 - o I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - o IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz
 - o IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - o IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft
 - o IV/F 43.1 - Lärmschutz
 - o IV/F 45.2 - Arbeitsschutz
 - o V 53.1 - Naturschutz
- den folgenden Stellen des Magistrats der Stadt Hanau
 - o Bauaufsichtsamt
 - o Brandschutzamt
 - o Stadtplanungsamt
 - o Technischer Umweltschutz
 - o Hanau Infrastruktur Service (Eigenbetrieb der Stadt Hanau)
- den folgenden Stellen der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises
 - o Gefahrenabwehrzentrum
 - o Gesundheitsamt
- dem Eisenbahnbundesamt
- sowie der Deutschen Bahn AG

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 18. April 2017 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 24. Mai 2017 festgestellt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 1. Juni 2017 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich redaktionelle Änderungen an einem Gutachten und waren Teil der Offenlegungsunterlagen. Die am 13. November 2017 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich eine Ergänzung an einem Gutachten. Die Ergänzung lassen keine negativen Auswirkungen für Dritte besorgen und bedurften daher gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV keiner erneuten Bekanntmachung. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 wurde der Ausgangszustandsbericht nachgereicht (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BlmSchV).

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der Anlage war am 11. August 2017 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 3. Juni 2017 im Hanauer Anzeiger und am 5. Juni 2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 12. Juni 2017 bis 11. Juli 2017 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main und beim Magistrat der Stadt Hanau, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Nebenanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die bestehende Hauptanlage fällt unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden beteiligt worden:

- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat IV/F 43.1 - Lärmschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt - Denernat V 53.1 - Naturschutz

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG

ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes vom 21. Dezember 2017 wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 vorgelegt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG sichergestellt werden können.

Folgende Stellen und Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie zur Gefahrenabwehrplanung,
- der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich bau-, brandschutz- und planungsrechtlicher Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz
 - IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft
 - IV/F 43.1 - Lärmschutz
 - IV/F 45.2 - Arbeitsschutz
 - V 53.1 - Naturschutz
- sowie das Eisenbahnbundesamt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Luftreinhalung:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht mit relevanten Luftverunreinigungen zu rechnen. Die Lagerung der Scheidgüter (Abfälle), Roh- und Hilfsstoffe sowie (Zwischen-)Produkte erfolgt ausschließlich in geschlossenen Gebinden. Diffuse Emissionen können lediglich beim Ziehen von Handmustern im Probenahmecontainer (Geb. 744 LA II), beim Abfüllen von Flüssigkeiten aus größeren in kleinere Behälter an den Abfüllplätzen in den Gebäuden 742-d sowie 772 LA IV und LA V oder im Falle von Undichtigkeiten bei der Lagerung von Flüssigkeiten auftreten. Die Umfüllprozesse und Probenahmen finden lediglich selten statt und sind zeitlich sehr begrenzt. Entsprechende Bereiche werden durch einen erhöhten Luftwechsel be-/entlüftet was zum Teil durch eine lokale Absaugung, wie im Fall des Probenahmecontainers, unterstützt wird. Die diffusen Emissionen werden so über Dach abgeführt.

Lärm:

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das vorstehend genehmigungspflichtige Scheidgut- und Gefahrstofflager voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe wurde in dem vorliegenden Prognosegutachten nicht erbracht, da entsprechend der Ziffer 3.2.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) das Irrelevanzkriterium nachgewiesen wurde. Entsprechend der Ziffer 2.4 TA Luft i.V. mit den Beschlüssen des LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage - einschließlich der wesentlichen Änderung - betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziffer 2.4).

Entsprechend dieser Schallimmissionsprognose ist davon auszugehen, dass im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage die berechneten Beurteilungspegel die ermittelten Immissionskontingente für die Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG, Standort Heraeusstraße 12-14 in Hanau, während der Nachtzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten werden. Tagsüber sind die Immissionsrichtwertunterschreitungen noch wesentlich höher. Demzufolge ist von hier aus davon auszugehen, dass die von der Gesamtanlage verursachten Schallemissionen, wie bereits erläutert, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursachen.

Wie vom Sachverständigen prognostiziert, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb des Scheidgut- und Gefahrstofflagers, unter den in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Hessen - Bericht Nr.: L 8197 - vom 31. Oktober 2016 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen und der angenommenen Schalleistungspegel und Betriebszeiten an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 TA Lärm während des Betriebes eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die geforderten Messauflagen sollen den Nachweis der tatsächlichen Immissionsverhältnisse ermöglichen.

Weitere Umwelteinwirkungen:

Nach Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es durch das beantragte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Vorsorge

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (beispielsweise Lagerung in geschlossenen Gebinden, LKW-Fahrten ausschließlich zwischen 6 Uhr und 22 Uhr) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sind durch die Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass Sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.5 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Beim Betrieb der Anlage fällt keine Abwärme an, welche technisch genutzt werden könnte. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Anlagensicherheit

Die Nebenanlage (SGL) ist Bestandteil des Betriebsbereichs der Heraeus Deutschland GmbH & Co. KG am Standort Heraeusstraße 12 - 14 in 63450 Hanau, dabei handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung. Für das Genehmigungsverfahren wurde ein projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb des Lagers keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Den Antragsunterlagen lag zudem ein Gutachten zu den Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung der Firma R+D Sachverständige für Umweltschutz vom 13.04.2017 (Gutachten-Nr.: 2017-HRH-01) sowie eine Ergänzung zu diesem Gutachten vom 31.08.2017 bei. Das Gutachten vom 13.04.2017, das Bestandteil der Offenlegungsunterlagen war, kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus dem für das Vorhaben ermittelten größten angemessenen Abstand (Radius von 330 m) keine Erhöhung im Vergleich zum bisher für andere Anlagen im Betriebsbereich ermittelten angemessenen Abstand ergibt. Dabei wurde auf ein vom Heraeus-Konzern in Auftrag gegebenes Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom Februar 2007 (Gutachten-Nr.: SWE-E-06-097) mit einem angemessenen Abstand von jeweils 700 m (Radius) für Chlor bzw. Chlorwasserstoff Bezug genommen. In der Ergänzung zum Gutachten 2017-HRH-01 wird stattdessen auf ein von der Stadt Hanau in Auftrag gegebenes Gutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom Juli 2008 (Gutachten-Nr.: SWE-E-06-096) Bezug genommen, bei dem der angemessene Abstand aufgrund zusätzlicher Annahmen auf 300 m für Chlor bzw. 400 m für Chlorwasserstoff reduziert wurde. Im Vergleich mit dem Gutachten SWE-E-06-096 ergibt sich daher eine rechnerische Ausweitung des angemessenen Abstandes in Richtung Westen von etwa 20 m. Durch die unter Ziffer V.2.8.1 vorgegebene Lagerung von Chlor in Druckgasflaschen im Gebäude 770 wird die rechnerische Ausweitung auf etwa 15 m begrenzt. Die Werte aus dem Gutachten SWE-E-06-096 sind allerdings auf ± 50 m gerundet und sind aus Sicht des Gutachters im Regelfall eher als untere Grenze zu verstehen (siehe Kapitel 6 des Gutachtens). Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Rundungen liegt der in westlicher Richtung um etwa 15 m erweiterte angemessene Abstand im Bereich des im Gutachten SWE-E-06-096 ermittelten angemessenen Abstands. Es liegt auch keine erstmalige Unterschreitung des angemessenen Abstands für mögliche Schutzobjekte vor. Das Gutachten SWE-E-06-097 hatte hier zunächst einen wesentlich größeren angemessenen Abstand ermittelt. Weiterhin lag den Antragsunterlagen ein Gutachten der Firma D.U.S.T. Roland Kinkl - Dienstleistungen für Umwelt- und Sicherheitstechnik vom 05.04.2017 (Gutachten-Nr.: SN16-0190-2) bei, in dem folgende sicherheitstechnischen Bereiche bewertet wurden:

- Lagerbereich / Gefahrstoffe / Zusammenlagerung / Gefahrenerhöhung
- VAWS Flächenbewertung
- Bewertung Löschtechnik / Löschwasser-Rückhaltung
- Ex-Schutzmaßnahmen

Auf diesem Gutachten sowie der TRGS 510 basieren die Auflagen unter Abschnitt V.2. Die Auflagen stimmen größtenteils mit den Angaben in den Antragsunterlagen überein und dienen insofern der Klarstellung des Genehmigungsumfangs. Sofern es Abweichungen von den Antragsunterlagen gibt, werden diese im Folgenden begründet. Sofern es Abweichungen innerhalb der Antragsunterlagen gab, wurden die Angaben in Tabelle 9 aus Kapitel 6 der Antragsunterlagen herangezogen.

In den Antragsunterlagen wird auf Seite 26 von Kapitel 6 angegeben, dass die Angabe einer Lagerklasse stets bedeutet, dass auch gleichartige, weniger gefährliche Stoffe eingelagert werden dürfen. Als Beispiel wird angegeben, dass die LGK 6.1A stets auch die LGK 6.1B umfasst. Während gemäß Tabelle 2 der TRGS 510 die Zusammenlagerung von LGK 3 mit LGK 6.1A erlaubt ist, müssen LGK 3 und LGK 6.1B separat gelagert werden. Daher wurde unter Ziffer V.2.1.6 geregelt, dass in einem Lagerabschnitt immer nur die Lagerklassen eingelagert werden dürfen, die in den Abschnitten V.2.2 bis V.2.10 für den entsprechenden Lagerabschnitt festgelegt sind.

Für das Kompaktlager (LA I und II) wurde in Tabelle 9 aus Kapitel 6 bedarfsabhängig eine Zusammenlagerung von LGK 4.1B, 4.2, 11, 12 und 13 sowie eine Zusammenlagerung von LGK 3, 4.2, 6.1A, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12 und 13 beantragt. Gemäß Tabelle 2 der TRGS 510 ist für die LGK 3 und 4.2 eine Separatlagerung erforderlich. Von den Regelungen in dieser Tabelle kann aber im Einzelfall aufgrund geeigneter Brandschutzkonzepte oder der Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen abgewichen werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht (Nr. 7.1 Abs. 1 u. 9 der TRGS 510). Im o.g. Gutachten SN16-0190-2 ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Zusammenlagerung der LGK 3 mit 4.2 enthalten. Demnach wäre die Separatlagerung dieser Stoffe auf Grund der logistischen Machbarkeit und der Lagerkapazitäten sowie der Zugehörigkeit der Stoffe zum Produktionsbereich nicht durchführbar. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass eine Gefahrenerhöhung durch die Zusammenlagerung der LGK 3 mit LGK 4.2 auf Grund der CO₂-Löschanlage zur Verdrängung von Sauerstoff zur Brandverhinderung sowie der anerkannten Werkfeuerwehr mit einer Einsatzzeit von 5 Minuten nicht zu unterstellen wäre und die Abweichung von Tabelle 2 der TRGS 510 demnach zu gestatten wäre.

Laut Antragstellerin gibt es Katalysatorenmaterial, welches sowohl in LGK 4.2 als auch in LGK 3 eingestuft wäre und mit dieser Einstufung angeliefert würde. Eine Zusammenlagerung sei demnach unumgänglich, auch wenn durch die Änderung des Lagers ein zweiter Lagerabschnitt hinzukommt. Daher wird die Zusammenlagerung von LGK 3 mit LGK 4.2 zugelassen.

Für die Zusammenlagerung von LGK 6.1A mit LGK 4.2 liegt keine Gefährdungsbeurteilung vor. Im bisherigen Genehmigungsumfang war die Lagerung ebenfalls nicht zulässig. Daher wird die Lagerung von LGK 6.1A im Kompaktlager (LA I und LA II) nicht zugelassen. Dafür können Stoffe der LGK 6.1A wie bisher in den Containern 740-c und 740-d gelagert werden.

Vom Zusammenlagerungsverbot darf für Scheidgüter lediglich dann abgewichen werden, wenn die relevanten Eigenschaften gemeinsam vorliegen, beispielsweise wenn brennbare Feststoffe (LGK 4.1B) mit Lösemitteln (LGK 3) - die wiederum akut toxisch sein können - beaufschlagt sind (→ Einstufung in LGK 4.1B gemäß TRGS 510) und dies in einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung (siehe Ziffer V.2.1.6 und V.6.5) berücksichtigt ist.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in den Abschnitten V.4 und V.5 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Anforderungen zur Betriebseinstellung erfüllt werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfallrecht

Der Abfall-Katalog entspricht den für den Betrieb des Lagers beantragten Abfallschlüsseln. Auch die Lagerkapazitäten der einzelnen Lagerabschnitte, in denen die Lagerung von Abfällen (Scheidgütern) zulässig ist, entspricht den Antragsunterlagen. Die Nebenbestimmungen V.5.1 und V.5.2 sind daher zur Klarstellung aufgeführt. Die Nebenbestimmung V.5.3 dient dazu, die Überwachung der vorgenannten Nebenbestimmungen zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmungen V.5.4 und V.5.5 regeln den Fall, dass noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertete bzw. zugelassene Abfälle anfallen bzw. angenommen werden.

Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.6 ergeben sich aus den entsprechenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Die Nebenbestimmungen V.6.2 bis V.6.6 bzw. V.6.9 und V.6.10 entsprechen den Maßnahmen bzw. noch ausstehenden Prüfungen gemäß Kapitel 6 des Prüfberichts gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV vom TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (Nummer: ISF-29-17-1092; Stand: 03.03.2017) für das Gefahrstofflager (Gebäude 772) aus Kapitel 15 der Antragsunterlagen. Die dort genannten Maßnahmen und noch ausstehenden Prüfungen wurden durch die Nebenbestimmungen zum Teil durch Terminierung / Fristsetzung konkretisiert und soweit erforderlich auch auf andere Lagerabschnitte bezogen. Die übrigen Auflagen waren darüber hinaus ebenfalls erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.7, die sich aus der HBO ergeben, dienen dazu, die Bauaufsichtsbehörde in die Lage zu versetzen, die für die Prüfung der Umsetzung der Baumaßnahme und des Bauzustandes erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.

In diesen Bescheid sind nur die nach § 64 HBO beantragten Errichtungen der Gebäude 740 (LA II), 744, 770 und 772 (LA I-III sowie LA IV+V) gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen. Der in den Antragsunterlagen genannte Abriss der Bestandsgebäude 770 und 772 (LA I-III) vor der Neuerrichtung wurde durch die Bauaufsichtsbehörde unter den Az.: AN-2003-10 (Geb. 770) und AN-2016-33 (Geb. 772 LA I-III) genehmigt.

Bodenschutz

Die Auflagen unter Abschnitt V.8 begründen sich in der Vorgabe des § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV. Aufgrund der historisch gewachsenen räumlichen Verteilung der Anlagenteile innerhalb des Heraeus-Werkes in der Heraeusstraße 12-14 in 63450 Hanau wurde ein standortbezogener Ausgangszustandsbericht für das Heraeus-Werksgelände vorgelegt. Aufgrund anderer Anlagen des Betreibers, für die bereits ein AZB vorliegt, der durch den in Kapitel 22 der Antragsunterlagen enthaltenen AZB fortgeschrieben wurde, gibt es bereits einen bestehenden Turnus für die Grundwassermessungen. Der Betreiberin soll aber die Möglichkeit gegeben werden, die einzelnen Messungen in einem Turnus zusammenfassen zu können, ohne aber dabei den vorgegebenen Zeitraum von 5 Jahren zu überschreiten.

Im Rahmen der Errichtung von Gebäude 772 LA IV und LA V ist es erforderlich die im AZB aufgeführte Messstelle B59 zurückzubauen. Der Rückbau ist aber erst möglich, wenn eine Ersatzmessstelle geschaffen wurde und der Nachweis erfolgt ist, dass die Messstellen gleichwertig repräsentativ sind. Eine mögliche Verzögerung bei der Errichtung des o.g. Gebäudes und der daran angeschlossenen Baumaßnahmen wurde bei der festlegung der Frist unter Ziffer V.1.1 berücksichtigt.

Brand- und Katastrophenschutz

Die brand- und katastrophenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus Abschnitt V.9 wurden insbesondere auf Grundlage der Muster-IndustriebauRL (MIndBauRL), der HBO und des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) formuliert.

Deutsche Bahn AG

Die unter Abschnitt V.10 aufgeführten Auflagen sowie die Hinweise aus Anhang 1 stellen sicher, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört wird.

Gesundheit und Hygiene

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Die Auflage unter Ziffer V.11.1 entstammt der VDI 6022 - Hygieneanforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte.

Kampfmittelräumung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Daher ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

Naturschutz

Die unter Abschnitt V.13 aufgeführten Auflagen basieren auf dem Gutachten „Gebäude- und Baumkontrolle auf Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten“ des Ökobüro Gelnhausen (Stand: 30.05.2017 - Version 2). Darüber hinaus wird unter Ziffer V.13.3 festgelegt, unter welchen Auflagen der Abriss von Gebäude 772 (LA I - III) entgegen des o.g. Gutachtens auch im Zeitraum von April bis Oktober erfolgen kann.

Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmungen V.14.2 bis V.14.4 sind erforderlich, um die geforderten Grundsatzanforderungen und infrastrukturellen Maßnahmen der Anlagenverordnung umzusetzen. Neben der Eigenkontrolle durch den Betreiber ist auch die regelmäßige Kontrolle durch einen Sachkundigen erforderlich, um Mängel an den Rückhalteeinrichtungen frühzeitig zu erkennen und eine Kontamination des Untergrundes zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass Anlagen bzw. Anlagenteile den Anforderungen der AwSV entsprechen.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorge-

schlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Hessischen Bauordnung (HBO), DIN-Vorschriften und sonstigen anerkannten technischen Regeln (hier insbesondere TRGS 510) niedergelegten Vorschriften. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Passet

Anhang 1 - Hinweise

H.1 Hinweise auf Termine und Fristen

H.1.1

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.0.1 Aufschiebende Bedingung für die Inbetriebnahme der Anlage
- V.1.1 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.2 Inbetriebnahmetermine der einzelnen Lagerabschnitte
- V.2.1.2 Unterweisung der Mitarbeiter (Betrieb der Anlage)
- V.2.1.4 Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG
- V.3.8 Termin für Immissionserschallpegelmessungen
- V.3.9 Mitteilung über die Beauftragung der Immissionserschallpegelmessungen
- V.3.12 Vorlage Messbericht zu den Immissionserschallpegelmessungen
- V.5.4 Vorlage der Aufstellung aller angenommenen Abfälle
- V.6.1 Vorlage der Prüfbescheinigung nach § 15 BetrSichV
- V.6.4 Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche
- V.6.5 Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS 400
- V.6.6 Gefährdungsbeurteilung für Umbauarbeiten am Geb. 772
- V.6.7 Vorlage Explosionsschutz-Dokument für Gebäude 772 (LA IV und V)
- V.6.8 Erstmalige und wiederkehrende Prüfung gemäß § 15 bzw. § 16 BetrSichV
- V.7.2 Bauzustandsbesichtigungen durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau
- V.7.4 Baubeginnsanzeige
- V.7.5 Anzeige der Rohbaufertigstellung
- V.7.5 Anzeige der abschließenden Fertigstellung
- V.9.11 Abnahmetermin mit zuständiger Brandschutzdienststelle
- V.12.1 Sondierung auf Kampfmittel
- V.12.2 Überprüfung von Verdachtspunkten (Kampfmittel)
- V.13.2 Zeitraum für die Rodung der Gehölze/Bäume
- V.13.3 Zeitraum für den Abriss von Gebäude 772 (LA I bis III)
- V.14.1 Sachverständigenprüfung gemäß § 46 AwSV

H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.2

Im Einwirkungsbereich des vorstehend genehmigten Scheidgut- und Gefahrstofflagers sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

1. an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 in der „August-Schärttner-Str. 23b (IP 8)“, „Ahorn-Weg 2-4 (IP 9)“, „August-Schärttner-Str. 17 (IP 10)“ und „Friedrichstraße 4c (IP 21)“ in Hanau,

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) | 55 dB(A) |
| nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) | 40 dB(A) |

2. an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 in der „Jahnstraße 35 (IP 7A)“, „Jahnstraße 37 (IP 7B)“, „Leipziger Straße 30 (IP 15)“ und „Matthias-Daßbach-Straße 7 (IP 17)“ in Hanau,

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) | 60 dB(A) |
| nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) | 45 dB(A) |

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziffer 6.1 der TA Lärm.

H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

Arbeitsschutz

H.3.1

Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten nach Inbetriebnahme der Anlagen zu aktualisieren.

H.3.2

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsmittel die Fristen für die erforderlichen Prüfungen - soweit bisher noch nicht erfolgt - festzulegen (§ 3 BetrSichV).

H.3.3

Alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, an denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe - TRGS - 400 zu unterziehen bzw. sind die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren (§ 7 Gefahrstoffverordnung - Gef-StoffV - in Verbindung mit TRGS 401, 402 und 900)

H.3.4

Die Unterweisungen der dort Beschäftigten sind zu aktualisieren, entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz.

H.3.5

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Lageranlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Baurecht

H.3.6

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).

H.3.7

Auch wenn eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt, müssen bei der Baumaßnahme die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln beachtet werden (§§ 3 Abs. 1 und 54 Abs. 2 HBO).

H.3.8

Das Stadtgebiet von Hanau war während des zweiten Weltkrieges wiederholt von bombenabwürfen betroffen. Das dem Bauantrag zu Grunde liegende Gelände befindet sich somit in einem potentiellen ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich gerechnet werden.

Eine systematische Überprüfung ist daher, falls eine solche nicht schon früher erfolgte und dokumentiert wurde, erforderlich. Hierzu ist frühzeitig eine schriftliche Anfrage an den Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen zu richten. Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ sowie das Merkblatt „Maßnahmen und Verhaltensregeln beim Auffinden von Kampfmitteln“ sind zu beachten.

H.3.9

Nach §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) sind Baustellen so zu organisieren, dass Baulärm auf ein Mindestmaß reduziert wird und vermeidbarer Baulärm nicht entsteht. Dies gilt gleichermaßen bei der Errichtung, der Änderung, der Unterhaltung sowie dem Abbruch baulicher Anlagen.

Die maßgebliche Vorschrift für den Umgang und die Beurteilung von Baulärm ist neben den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräusch-Immissionen (AVV Baulärm). Für deren Einhaltung hat der Bauherr als Verantwortlicher für den Betrieb einer Baustelle Sorge zu tragen.

H.3.10

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). In ihrem Rahmen wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen von der Bauaufsichtsbehörde überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

Brandschutz

H.3.11

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten. Auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden „VdS2021“ wird hingewiesen.

H.3.12

Der Lagerung von Stoffen an den Außenwänden des Gebäudes 744 (Freiflächen 744-a, 744-b und 744-e) ohne Abstand zu diesem wird zugestimmt, solange es sich ausschließlich um feste, nicht brennbare Stoffe handelt. Ansonsten sind die Außenwände einschließlich ihrer Öffnungsverschlüsse mindestens feuerbeständig (F90A/T90) auszuführen.

H.3.13

Die Gebäude / die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) Gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Deutsche Bahn AG

H.4.14

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Wir weisen darauf hin, dass es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) eingehalten werden müssen und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet werden darf.

H.3.15

Beeinträchtigung des Bahnbetriebes

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bahnbetrieb durch die Errichtung und Betrieb der Anlage in keiner Weise gefährdet bzw. behindert werden darf und dafür gesorgt werden muss, dass beispielsweise keine Materialien oder Rauch-/Staubwolken auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Auflagen unter Abschnitt V.9 verwiesen.

Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Betreiber wird unsererseits vorbehalten für den Fall, dass sich in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben.

H.3.16

Bauarbeiten

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind steht zu gewährleisten.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten.

H.3.17

Oberleitung

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A3, GUV-V D32 und DV 462 zu beachten.

H.3.18

Vorhandene Anlagen und Leitungen der DB Netz AG

Fernmeldekabel

Im Grenzbereich verlaufen 2 Kupferkabel der DB Netz AG. Die Lage der Leitungen kann den in Abschnitt 5 von Ordner 6 der Antragsunterlagen enthaltenden Planausschnitten entnommen werden.

Die überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen, die nicht Teil der Antragsunterlagen sind, sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

H.3.19

Beeinträchtigung des Bahnbetriebs während Abbrucharbeiten und -verfahren

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.

H.3.20

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

H.3.21

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

H.3.22

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen gemäß § 62 EBO unzulässig ist und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Auflagen unter Abschnitt V.9 verwiesen.

H.3.23

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

H.3.24

Haftungspflicht des Planungsträgers

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Gesundheitsamt

H.3.25

Das Trinkwasser des betrieblichen Trinkwassernetzes ist vor unzulässiger Veränderung zu schützen. Es sind die allgemeinen Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 zu erfüllen, wenn Maschinen, Geräte oder sonstige Anbindungen, die kein Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch führen, direkt an die Trinkwasserverteilung angeschlossen werden.

Kampfmittelräumung

H.3.26

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan (siehe Seite 32 dieses Bescheides) näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

H.3.27

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

H.3.28

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

H.3.29

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten, an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

H.3.30

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

H.3.31

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

H.3.32

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das Aktenzeichen **I 18 KMRD- 6b 06/05- Ha 724-2017** anzugeben und die Auflagen und Hinweise zum Punkt „Kampfmittelräumung“ dieses Bescheides sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen beizufügen.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung in Hessen finden Sie unter: [https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung in Hessen.pdf](https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Allgemeine%20Bestimmungen%20f%C3%BCr%20die%20Kampfmittelr%C3%A4umung%20in%20Hessen.pdf)

H.3.33

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

H.3.34

Eine Kopie des Auftrages bitte ich zur Kenntnisnahme an das RP Darmstadt, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt zu senden.

H.3.35

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

H.4 Zuständige Überwachungsbehörden

H.4.1

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz (Metall)
sowie das Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm)
für den Teilbereich Lärmschutz,
- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz,
- des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost,
- der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost
- des Arbeitsschutzes das Dezernat IV/F 45.2 - Finanzwesen, Luftfahrt, Metall,
Kfz.-Wesen, Einzelhandel

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

H.5.1

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---------------------------------|---|---|---|
| AbfVerbrG | Abfallverbringungsgesetz | 19.07.2007 (BGBl.I S.1462) | 01.11.2016 (BGBl.I S.2452) |
| AllgVwKostO | Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) | 11.12.2009 (GVBl.I S.763) | 11.12.2017 (GVBl. S.402) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz | 07.08.1996 (BGBl.I S.1246) | 31.08.2015 (BGBl.I S.1474) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung | 12.08.2004 (BGBl.I S.2179) | 18.10.2017 (BGBl.I S. 3584) |
| ASR | Arbeitsstättenrichtlinien, diverse | | |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) | 10.12.2001 (BGBl.I S.3379) | 17.07.2017 (BGBl.I S.2644) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 18.04.2017 (BGBl.I S.905) | |
| BauGB | Baugesetzbuch | In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) | 20.07.2017 (BGBl.I S.2808) |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten | 17.03.1998 (BGBl.I S.502) | 27.09.2017 (BGBl. S.3465) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung | 12.07.1999 (BGBl.I S.1554) | 27.09.2017 (BGBl. S.3465) |
| BetrSichV | Betriebsicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln | Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49) | 18.10.2017 (BGBl.I S. 3584) |
| BlmSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274) | 18.07.2017 (BGBl.I S.2771) |
| (BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten) | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) | Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331) | |
| 04. BlmSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440) | |
| 05. BlmSchV | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte | 30.07.1993 (BGBl.I S.1433) | 28.04.2015 (BGBl.I S.670) |
| 09. BlmSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren | In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001) | 08.12.2017 (BGBl.I S.3882) |
| 12. BlmSchV | Störfallverordnung | Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung | 08.12.2017 (BGBl.I S.3882) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz | In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542) | 08.09.2017 (BGBl.I S.3370) 15.09.2017 (BGBl. S.3434) |
| CLP-Verordnung | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der | vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) | ... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 |

| | | | |
|-------------------------|---|---|--|
| GefstoffV | Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen | s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643) | VO(EU) 2016/1179 29.03.2017 (BGBl. I S.626) |
| HAGB-NatSchG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab) | In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629) | 17.12.2015 (GVBl. S.607) |
| HAKrWG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA) | 06.03.2013 (GVBl. S.4) | 17.12.2015 (GVBl. S.636) |
| HAItBodSchG | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz | 28.09.2007 (GVBl. I S.652) | 27.09.2012 (GVBl. S.290) |
| HBO | Hessische Bauordnung | In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46) | 15.12.2016 (GVBl. S.294) |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18) | 26.06.2015 (GVBl. S. 254) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36) | 13.12.2012 (GVBl. S.622) |
| HWG | Hessisches Wassergesetz | 14.12.2010 (GVBl. I S.548) | 28.09.2015 (GVBl. S.338) |
| ImSchZuV | Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten' | | |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen | 24.02.2012 (BGBl. I S.212) | 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) |
| NachweisV | Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen | 20.10.2006 (BGBl. I S.2298) | 31.08.2015 (BGBl. I S.1474) |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | 19.02.1987 (BGBl. I S.602) | in der jew. geltenden Fassung |
| 'Seveso-III-Richtlinie' | Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates | vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012) | |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm | 26.08.1998 (GMBL. S.503) | |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft | 24.07.2002 (GMBL. S.511) | |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz | s.a. unter www.baua.de | |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) | s.a. unter www.baua.de | |
| UIG | Umweltinformationsgesetz | 27. 10.2014 (BGBl. I S.1643) | 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) |
| UmwRG | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG | Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung | 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) |
| USchadG | Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden | 10.05.2007(BGBl. I S.666) | 04.08.2016 (BGBl. I S.1972) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94) | 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) 08.09.2017 (BGBl. I S.3370) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung | 19.03.1991 (BGBl. I S.686) | in der jew. geltenden Fassung |
| VwKostO-MUKLV | Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402) | 08.12.2009 (GVBl. I S.522) | 11.12.2017 (GVBl. S.402) |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts | 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) | 29.03.2017 (BGBl. I S.626) 30.06.2017 (BGBl. I S.2193) |

Anhang 2 - Gliederung des Bescheides

| | |
|--|-----------|
| I. Entscheidung | 1 |
| I.1 GENEHMIGUNG | 1 |
| I.2 ART UND UMFANG DER ANLAGE, GENEHMIGUNGSGEGENSTAND | 2 |
| I.3 KOSTEN | 2 |
| II. Maßgebliches BVT-Merkblatt | 3 |
| III. Eingeschlossene Entscheidungen | 3 |
| IV. Antragsunterlagen | 4 |
| V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG | 8 |
| V.1 ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN | 8 |
| V.2 ANLAGENBETRIEB | 9 |
| V.2.1 Allgemeines | 9 |
| V.2.2 Kompaktlager - Gebäude 740 (LA I und LA II) | 10 |
| V.2.3 Gefahrstoffcontainer 740-d und 740-d | 11 |
| V.2.4 Gebäude mit Gefahrstoff-Containern - Gebäude 742-d | 11 |
| V.2.5 Hochregallager - Gebäude 744 (LA I) | 12 |
| V.2.6 Bodenlager - Gebäude 744 (LA II) | 12 |
| V.2.7 Gefahrstoffcontainer 746 | 12 |
| V.2.8 Gasflaschenlager - Gebäude 770 mit Außenbereich | 13 |
| V.2.9 Gefahrstofflager - Gebäude 772 (LA I bis V) und Gefahrstoffcontainer 772-a | 13 |
| V.2.10 Freiflächen - 740-a, 740-b, 744-a, 744-b, 744-c, 744-d, 744-e | 14 |
| V.3 LÄRMSCHUTZ | 14 |
| V.4 MAßNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG | 16 |
| V.5 ABFALLRECHT | 17 |
| V.6 ARBEITSSCHUTZ | 23 |
| V.7 BAURECHT | 25 |
| V.8 BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ | 26 |
| V.9 BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ | 27 |
| V.10 DEUTSCHE BAHN AG | 28 |
| V.10.1 Bauarbeiten | 28 |
| V.10.2 Oberleitung | 29 |
| V.10.3 Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen | 30 |
| V.10.4 Vorhandene Anlagen und Leitungen der DB Netz AG | 30 |
| V.10.5 Beeinträchtigung des Bahnbetriebs während Abbrucharbeiten u. -verfahren | 31 |
| V.10.6 Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite | 31 |
| V.10.7 Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen | 31 |
| V.10.8 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer | 31 |
| V.10.9 Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen | 31 |

| | |
|---|-----------|
| V.11 GESUNDHEIT UND HYGIENE | 32 |
| V.12 KAMPFMITTELRÄUMUNG | 32 |
| V.13 NATURSCHUTZ | 34 |
| V.14 WASSERWIRTSCHAFT | 34 |
| VI. Begründung | 36 |
| VII. Rechtsbehelfsbelehrung | 46 |
| Anhang 1 - Hinweise | 47 |
| H.1 Hinweise auf Termine und Fristen | 47 |
| H.2 Hinweise zum Immissionschutzrecht | 47 |
| H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden | 48 |
| H.4 Zuständige Überwachungsbehörden | 54 |
| H.5 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis | 54 |
| Anhang 2 - Gliederung des Bescheides | 56 |